

BUNDES RAT

Sitzungsbericht

Nr. 130

Ausgegeben in Bonn am 2. November 1954

1954

130. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 29. Oktober 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Dr. Koch, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Haas, Senator für Finanzen und für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Helmken, Senator für Außenhandel
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:
Zinnkann, Staatsminister des Innern und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Platte, Arbeits- und Sozialminister
Weyer, Minister für Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
Bohrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Schaefer, Finanzminister

Tagesordnung:

- Gedenkworte für Bundestagspräsident
D. Dr. Ehlers und Ministerpräsident
Friedrich Wilhelm Lübke 281 D
- Geschäftliche Mitteilungen 282 C
- Zur Tagesordnung 282 D
- Neuwahl der Vorsitzenden
a) des Rechtsausschusses,
b) des Wirtschaftsausschusses,
c) des Ausschusses für Wiederaufbau
und Wohnungswesen
d) des Ausschusses für Flüchtlingsfragen
e) des Ausschusses für Gesamtdeutsche
Fragen (BR-Drucks. Nr. 337/54) 283 A (D)
- Beschlußfassung: Die vorgeschlagenen Herren werden zu Vorsitzenden gewählt 283 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) (BR-Drucks. Nr. 332/54) 283 B
- Platte (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte 283 B
Zinnkann (Hessen) 284 B
van Heukelum (Bremen) 285 C
Farny (Baden-Württemberg) 287 A
Ahrens (Niedersachsen) 287 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Annahme einer EntschlieÙung. 288 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz —RMG—) (BR-Drucks. Nr. 333/54) 288 C
- Platte (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatte 288 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. 289 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347) (BR-Drucks. Nr. 321/54) 289 B
 Platte (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 289 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme von Än-
 derungen, im übrigen keine Einwendungen
 nach Art. 76 Abs. 2 GG. 290 C
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Über-
 einkommen Nr. 42 der Internationalen Ar-
 beitsorganisation vom 21. Juni 1954 über
 die Entschädigung bei Berufskrankheiten
 (Neufassung 1934) (BR-Drucks. Nr. 327/54) . 290 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendun-
 gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. 290 D
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Über-
 einkommen Nr. 81 der Internationalen Ar-
 beitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die
 Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BR-
 Drucks. Nr. 326/54) 290 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendun-
 gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
 ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-
 stimmung bedarf. 290 D
- Entwurf einer Verordnung über die Beschäf-
 tigung von Frauen und Jugendlichen mit der
 Herstellung von Präservativen, Sicherheits-
 pessarien, Suspensorien und dergl. (BR-
 Drucks. Nr. 241/54) 291 A
 van Heukelum (Bremen) 291 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe,
 daß die angenommenen Änderungen Ber-
 rücksichtigung finden. 291 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruch-
 nahme eines Teils der Einkommensteuer und
 der Körperschaftsteuer durch den Bund im
 Rechnungsjahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 340/54) 291 B
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 291 B, 293 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 292 A, 293 B
 Schäffer, Bundesminister
 der Finanzen 292 B, 293 B
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) . . . 292 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Punkt wird
 nach Aussprache von der Tagesordnung
 abgesetzt 293 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge
 des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten
 der Länder (BR-Drucks. Nr. 341/54) 293 C
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 293 C
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 294 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Anrufung des Ver-
 mittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs.
 2 GG. 295 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung
 von Vorschußzahlungen an Empfänger von
 Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichs-
 gesetz (VorschG LAG) (BR-Drucks. Nr.
 339/54) 295 A
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 295 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art.
 78 GG. Der Bundesrat gibt im übrigen der
 Erwartung Ausdruck, daß durch die Er-
 höhung der Sätze der Unterhaltshilfe
 keine weitere finanzielle Belastung der
 Länder eintritt. 295 C
- Entwurf eines Fünften Gesetzes über die
 Übernahme von Sicherheitsleistungen und
 Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-
 Drucks. Nr. 348/54) 295 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG. 295 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs
 (BR-Drucks. Nr. 353/54) 295 D
 van Heukelum (Bremen) 295 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG. 296 A
- Entwurf einer Dreiundzwanzigsten Verord-
 nung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks.
 Nr. 331/54) 296 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Bedenken
 gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes unter der
 Voraussetzung, daß in der Bundesrepub-
 lik die in Nr. 2 des § 1 der Verordnung
 bezeichneten Sandstrahlgebläse nicht her-
 gestellt werden 296 B
- Entwurf für die Zwölfte Durchführungsver-
 ordnung über Ausgleichsabgaben nach dem
 Lastenausgleichsgesetz (12. AbgabenDV-LA)
 (BR-Drucks. Nr. 314/54) 296 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung ge-
 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 296 B
- Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung
 (BR-Drucks. Nr. 325/54) 296 B
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 296 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 297 B
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes-
 ministerium der Justiz 298 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme von Än-
 derungen, im übrigen keine Einwendun-
 gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
 rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
 Zustimmung bedarf 299 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfah-
 ren vor dem Bundesverfassungsgericht
 (BR-Drucks.-V.-Nr. 11/54) 299 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Von einer Äuße-
 rung und einem Beitritt wird abgesehen. 299 B
- (C)
- (D)

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 338/54) . . . 299 B
 van Heukelum (Bremen),
 Berichterstatter 299 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 299 C

- Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 15 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) (BR-Drucks. Nr. 324/54) 299 C
 van Heukelum (Bremen),
 Berichterstatter 299 C, 301 C, 302 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . 300 D, 301 D

- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 302 B

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BR-Drucks. Nr. 334/54) 302 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 302 B

- (B) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten (BR-Drucks. Nr. 328/54) 302 C
 Beschlußfassung: Keine Bedenken nach Art. 76 Abs. 2 GG 302 C

- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) (BR-Drucks. Nr. 269/54a) 302 C
 Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 302 D
 Farny (Baden-Württemberg) 303 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 303 A

- Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Gesetzen auf dem Gebiet der Fischerei in der Ostsee (BR-Drucks. Nr. 335/54) . . . 303 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 303 B

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 349/54) 303 B
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 Abs. 2 GG 303 B

- Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BR-Drucks. Nr. 330/54) 303 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 303 C

- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 350/54) 303 C
 Dr. Veit (Baden-Württemberg), Berichterstatter 303 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 304 C

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 346/54) 304 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 304 C

- Entwurf eines Ersten Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften (BR-Drucks. Nr. 360/54a) 304 D
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 304 D
 Beschlußfassung: Ausschlußüberweisung 305 C

- (D) Entwurf eines Zweiten Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften (BR-Drucks. Nr. 360/54b) 304 D
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 304 D
 Beschlußfassung: Ausschlußüberweisung 305 C
 Nächste Sitzung 305 C

Die Sitzung wird um 10.09 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident ALTMEIER: Meine Herren! Ich eröffne die 130. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Bevor ich in die Tagesordnung eintrete, obliegt mir eine überaus traurige Pflicht.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Für das deutsche Volk und für jeden von uns völlig unerwartet, erreichte uns heute früh die erschütternde Kunde vom plötzlichen Heimgang des Präsidenten des Deutschen Bundestags, D. Dr. Hermann Ehlers, der in der vergangenen Nacht an den Folgen einer schweren Operation gestorben ist.

Erst vor wenigen Wochen, am 1. Oktober, feierte der Verstorbene seinen 50. Geburtstag, und noch vor wenigen Tagen, bei der Beisetzung unseres verehrten Kollegen Ministerpräsident Lübke, sprach er am Grabe ehrende Worte des Gedenkens. Nun hat ein unergründliches Schicksal ihn selbst

- (A) aus der Vollkraft seines Schaffens, aus dem Dienste an unserem deutschen Volk herausgerissen. Mit ihm ist eine der markantesten Persönlichkeiten der jungen deutschen Demokratie dahingegangen.

Hermann Ehlers, 1904 in Berlin geboren, war Oberkirchenrat. Nach dem juristischen Studium war er lange Zeit in der Bekennenden Kirche tätig. Das brachte ihm in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Verfolgung, Verhaftung und schließlich die Entlassung aus dem Staatsdienst. Er hat das auf sich genommen und getragen und dann als Offizier am zweiten Weltkrieg teilgenommen. In den ersten Nachkriegsjahren widmete er sich wiederum seinen Aufgaben in der Evangelischen Kirche Deutschlands. Am 14. August 1949 wurde er in den Deutschen Bundestag gewählt, dessen Präsident er seit dem 11. Oktober 1950 ununterbrochen bis heute war.

Hermann Ehlers hat sein hohes Amt vorbildlich geführt und es stets als bedeutsamen Faktor beim Aufbau unseres jungen deutschen Staates angesehen. Er war ein leidenschaftlicher Mahner und Streiter für die Durchsetzung und Verankerung der Grundlagen des demokratischen Staates. Sein verdienstvolles Wirken für die Bundesrepublik Deutschland, sein heißes Mühen für die Wiederherstellung der deutschen Einheit bleiben auch beim Deutschen Bundesrat unvergessen und unser aller Vorbild.

Der verehrten Gattin und seinen Angehörigen, dem Deutschen Bundestag und seinem Präsidium gilt in dieser Stunde unsere aufrichtige und herzliche Anteilnahme.

- (B) Meine Herren! Weiter obliegt es mir, in Ihrer aller Namen das Andenken eines Mannes zu ehren, der uns in den vergangenen Jahren an dieser Stätte der Arbeit des Bundesrates ein lieber Freund und Mitarbeiter war. **Ministerpräsident Friedrich Wilhelm Lübke** ist am 16. Oktober 1954 in die Ewigkeit abberufen worden. Wenn wir auch von seiner schweren Erkrankung wußten, so ahnten wir, als wir ihm an dieser Stelle unseren Dank und unsere Wünsche übermittelten, nicht, daß es unsere letzte Botschaft an ihn sein sollte.

Ministerpräsident Lübke wurde 1887 als Kind der westfälischen Erde geboren. Wir wissen, wie seine berufliche Liebe der Weite der Welt galt, die er, der Kapitän und Fahrensmann, auf allen Meeren erlebte und die ihn weltweit und weltweite machte; Tugenden, die dann nach dem ersten Weltkrieg dem Wirken in seiner Wahlheimat Schleswig-Holstein im Dienste der Landsiedlung und der Landwirtschaft galten und die er auch nach dem Zusammenbruch 1945 dem wirtschaftlichen und politischen Aufbau zur Verfügung stellte. Und was er dann, vor allem seit Juli 1951 als Ministerpräsident dieses durch Krieg und Nachkriegszeit so schwer getroffenen Landes Schleswig-Holstein, wirkte, um der sozialen Not Herr zu werden, um neues wirtschaftliches Leben zu begründen und dem Heer der Vertriebenen eine neue Heimat zu geben, ist — wie sein Nachfolger an seinem Grabe aussprach — in die Landschaft von Schleswig-Holstein, aber noch mehr in die Herzen seiner Landsleute eingeschrieben.

Meine Herren! Wir waren Zeugen seiner stets dem Ganzen gewidmeten Tätigkeit in diesem Hause, dessen Präsidium er von September 1951

bis September 1952 angehörte. Mit dem Kranz des Bundesrates habe ich an seinem Grabe zugleich unseren Dank niedergelegt für seine stets liebenswürdige Art seines Wesens, für die vorbildliche Haltung des guten Demokraten, der für die Freiheit zu kämpfen und zu streiten wußte und für das pflichtbewußte gesamtpolitische Wirken im Dienste seines Landes, zugleich aber auch des gesamten deutschen Volkes.

Meine Herren! Der äußere Ausdruck unseres herzlichen Gedenkens für die beiden Verstorbenen war Ihr Erheben von den Plätzen, für das ich Ihnen herzlich danke.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der Sitzungsbericht über die 129. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen gegen diesen Bericht werden, wie ich feststelle, nicht erhoben; er ist damit genehmigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich sodann bekannt, daß lt. Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein die Landesregierung Schleswig-Holstein beschlossen hat, zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen: 1. zu Mitgliedern des Bundesrates: Herrn Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel, Herrn Innenminister Dr. Dr. Paul Pagel, Herrn Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene Hans Adolf Asbach und Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr Hermann Böhrnsen; 2. zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates: Herrn Finanzminister Dr. Carl Anton Schaefer, Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Claus Sieh, Herrn Justizminister Dr. Bernhard Leverenz und Herrn Kultusminister Dr. Helmut Lemke genannt von Soltenitz. Ich darf die alten und die neuen Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates hiermit begrüßen und ihnen für ihre zukünftige Arbeit in diesem Hause unsere besten Wünsche aussprechen.

Zur Tagesordnung möchte ich Ihnen vorschlagen, ohne Berichterstattung die Punkte 1, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 21, 23, 26, 27, 28 und 31 zu erledigen. Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich Ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag fest.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden Punkt 20:

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (BR-Drucks. Nr. 20/54),

Punkt 22:

Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte (BR-Drucks. Nr. 279/54),

Punkt 24:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) (BR-Drucks. Nr. 269/54 b),

Punkt 25:

Entwurf einer Prüfungsordnung für Zahnärzte (BR-Drucks. Nr. 234/54)

(A) und Punkt 29:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen) (BR-Drucks. Nr. 336/54).

Nachträglich sollen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden als Punkt 32

Entwurf eines Ersten Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften

und als Punkt 33

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften.

Beide Entwürfe sind Initiativgesetzentwürfe der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ich darf Ihr Einverständnis hierzu feststellen und rufe nunmehr Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Neuwahl der Vorsitzenden

- a) des Rechtsausschusses,
- b) des Wirtschaftsausschusses,
- c) des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen,
- d) des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und
- e) des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen (BR-Drucks. Nr. 337/54)

(B) Ich darf auf die BR- Drucksache Nr. 337/54 verweisen, die das Ergebnis mehrerer Besprechungen ist. Als Vorsitzende werden vorgeschlagen für den Rechtsausschuß Senator Dr. Weber (Hamburg), für den Wirtschaftsausschuß Minister Dr. Veit (Baden-Württemberg), für den Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen Minister Weyer (Nordrhein-Westfalen) und für den Ausschuß für Flüchtlingsfragen Minister Platte (Nordrhein-Westfalen). Einem Vorschlage Berlins entsprechend soll an Stelle des Herrn Bürgermeisters Dr. Conrad Herr Senator Haas Vorsitzender des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen werden. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, in diesem besonderen Falle von den Vorschriften des § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung — Anhörung der Ausschüsse — abzusehen und dem **Vorschlag des Präsidiums zuzustimmen**. — Es ist entsprechend beschlossen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) (BR-Drucks. Nr. 332/54)

PLATTE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Kindergeldgesetz, das heute zur Beratung und Verabschiedung vorliegt, hat den Deutschen Bundestag und auch den Bundesrat schon zu Beginn der ersten Legislaturperiode beschäftigt. Bereits am 30. März 1950 hatte der Bundesrat auf Antrag der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, den Entwurf eines Gesetzes über die Gewäh-

(C) rung von Kinderbeihilfen dem Bundesrat nach Artikel 76 Absatz 2 GG zuzuleiten, und zur Begründung auf die Vorschläge für ein Übergangsgesetz des sogenannten Königsteiner Kreises verwiesen. Es folgten Initiativanträge der verschiedenen Parteien, die eingehend in den zuständigen Bundestagsausschüssen beraten wurden und schließlich mit Ablauf der ersten Legislaturperiode untergingen. Die Bundesregierung ist dem Ersuchen des Bundesrates um Vorlage eines Gesetzentwurfes leider nicht nachgekommen, sondern hat sich auf die Rolle eines Beraters bei den verschiedenen Initiativanträgen beschränkt.

Da das Problem der Kinderbeihilfen aber dringend eine gesetzliche Regelung forderte, wurden im Bundestag von der CDU und von der SPD gleich im ersten Jahr der zweiten Legislaturperiode erneut Initiativanträge eingebracht und unter Verwendung des Materials aus der ersten Legislaturperiode im zuständigen Bundestagsausschuß für Sozialpolitik beraten. Der Ausschuß wählte dabei den CDU-Entwurf als Beratungsgrundlage und legte ihn schließlich mit zahlreichen Änderungsvorschlägen dem Bundestag zur Verabschiedung vor. Nahezu 90 Änderungsanträge in der zweiten und dritten Lesung und die knappe Mehrheit von 215 : 202 Stimmen bei der Schlußabstimmung beweisen am besten, welche unterschiedlichen Auffassungen über die mögliche Lösung bis zum Schluß bestanden. Ich hielt es für erforderlich, Ihnen diese Entwicklung kurz aufzuzeigen, um die in dem Gesetz bestehenden Schwierigkeiten zu unterstreichen.

Zum materiellen Inhalt des Gesetzes darf ich zusammenfassend folgendes bemerken:

(D) Der Gesetzentwurf geht von dem **Grundgedanken** aus, daß die nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung bei **Berufsgenossen-schaften versicherten Arbeitnehmer, Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen** vom dritten Kind an Kindergeld in Höhe von monatlich 25,— DM erhalten sollen, das durch Umlage von den Arbeitgebern und — von einem bestimmten Einkommen ab — von den Selbständigen aufgebracht wird. Die Auszahlung soll für Arbeitnehmer durch den Unternehmer, für die übrigen Berechtigten durch die **Familienausgleichskassen**, die bei den Berufsgenossenschaften zu bilden sind, erfolgen. Die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vorgesehenen Familienausgleichskassen sollen nur ein Drittel ihres Kindergeldbedarfs aufbringen, die restlichen zwei Drittel werden durch einen Ausgleich des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen bewirkt.

Aus dieser Grundkonzeption, die eine **soziale Leistung aus den Mitteln der Wirtschaft ohne finanzielle Unterstützung des Staates** durch neue Selbstverwaltungskörperschaften vorsieht, ergeben sich die zweifellos vorhandenen Härten und Schwierigkeiten, aber auch die verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und der Mischverwaltung, die in den Rechtsausschüssen des Bundestages und des Bundesrates geäußert wurden.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die der Vorlage anhaftenden Mängel nicht übersehen. Der **Personenkreis der Anspruchsberechtigten** ist unvollständig und bedarf zweifellos der Ergänzung durch Einbeziehung der

(A) Arbeitnehmer, die nicht in Berufsgenossenschaften versichert sind, sowie der wirtschaftlich Schwächsten, der Rentner, Arbeitslosen und Fürsorgeempfänger. Auch die gewählte **Organisationsform** begegnet im Hinblick auf die verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes starken Bedenken, und es ist nur zu wünschen, daß die künftige Entwicklung diese Bedenken nicht bestätigt. Der Ausschuß bedauert, daß das Ergebnis nahezu fünfjähriger Beratungen kein allgemein befriedigenderes ist. Er war aber nach eingehender Prüfung des Für und Wider in seiner Mehrheit der Auffassung, daß im jetzigen Zeitpunkt eine Verzögerung durch Anrufung des Vermittlungsausschusses oder gar durch eine Ablehnung des Gesetzes aus grundsätzlichen sozialpolitischen Erwägungen nicht zu verantworten sei, da Tausende von Familien in der Bundesrepublik seit Jahr und Tag auf dieses Gesetz, das am 1. Januar 1955 in Kraft treten soll, warten und nicht erneut enttäuscht werden können. Nachdem der Ausschuß aus dieser grundsätzlichen Einstellung heraus abgelehnt hat, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus sozialpolitischen Gründen zu empfehlen, hat er auch davon abgesehen, aus den verfassungsrechtlichen Bedenken des Rechtsausschusses für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses einzutreten. Er hat sich lediglich darin der Auffassung des Rechtsausschusses angeschlossen, daß die in § 37 vorgesehenen Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sind, und daß die Vorlage, schon weil sie auch das Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltung im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 GG regelt, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(B) Wenn der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik trotz seiner Bedenken dem Bundesrat empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 GG zuzustimmen, so hat er seinen Beschluß unter der Voraussetzung gefaßt, daß das in Aussicht gestellte **Anpassungsgesetz und Schlußgesetz** die nach dem vorliegenden Gesetz noch bestehenden Lücken im Personenkreis der Berechtigten schließt, daß ferner der Bundesrat mit der Zustimmung keine Verantwortung dafür übernimmt, daß das Gesetz in der vorliegenden Form praktisch zufriedenstellend anwendbar ist, insbesondere daß die Zahlungen rechtzeitig geleistet werden können, und daß schließlich zur Sicherstellung der fristgemäßen Zahlung das Bundesfinanzministerium den Berufsgenossenschaften ausreichende Kostenvorschüsse rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Im Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich Sie, seiner Empfehlung unter III der Bundesratsdrucksache Nr. 332/1/54 zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen ist ein unbedingter Anhänger des sozialen Gedankens, die kinderreiche Familie zu fördern und sie durch die Zahlung von sog. Kindergeldern finanziell zu entlasten. Es ist höchste Zeit, daß Deutschland insoweit endlich den Vorsprung aufholt, den zahlreiche andere Kulturstaaten in- und außerhalb Europas vor uns voraus haben. Das uns jetzt vorliegende, vom Bundestag beschlossene **Kindergeldgesetz** ist jedoch derart **unvollkommen und mangelhaft**, daß der Bundesrat es nach unserer Meinung in dieser Form nicht passieren lassen kann.

Der Gesetzentwurf will das Kindergeld nur einem beschränkten Kreis von kinderreichen Familien gewähren; er grenzt aber diesen **Personenkreis** nicht etwa nach der Bedürftigkeit, sondern nach dem willkürlichen und sachfremden Merkmal ab, ob jemand bei einer Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert ist oder nicht. Das führt dazu, daß der Unternehmer mit einem Einkommen von 50 000 DM oder mehr für seine Kinder Kindergeld erhält, während der Arbeitslose, die Kriegerwitwe, der Sozialrentner, die Hausangestellte, die Reinmachefrau, aber auch der Journalist, der freischaffende Künstler und der Steuerberater leer ausgehen. Meine Herren! Dies ist eine **sozialpolitisch unmögliche Regelung**; sie verstößt außerdem eklatant gegen den Grundsatz der Gleichheit, der im Grundgesetz verankert ist.

Man kann diese Bedenken nicht damit ausräumen, daß man versichert, es handle sich hier nur um die erste Etappe des Gesamtplanes, der weitere Gesetze für die jetzt ausgeschlossenen Kreise folgen sollen. Abgesehen davon, daß völlig offen ist, ob, wann und wie diese Gesetze verabschiedet werden, ist der vorliegende Entwurf schon in der Grundkonzeption falsch. Es ist verfehlt, das Kindergeld mit der Unfallversicherung zu verknüpfen, mit der es nicht das mindeste zu tun hat.

Will man die Familien mit Kindern entlasten, so muß man ausnahmslos alle Familien mit Kindern fördern und muß gerade auch die sozial bedürftigsten Bevölkerungsteile von vornherein einbeziehen. Das Kindergeld muß dabei auch den Arbeitslosen, Sozialrentnern und anderen Sozialleistungsempfängern zusätzlich gewährt werden und darf nicht mit ihren bisherigen Renten, Kinderzulagen usw. verrechnet werden.

Der Entwurf ist nach unserer Auffassung auch deswegen ungenügend, weil er das Kindergeld erst vom dritten Kinde ab gewähren will. Eine wirksame Entlastung der Familien mit Kindern kann nur erreicht werden, wenn die **finanzielle Förderung** nach dem Beispiel vieler anderer Staaten bereits **beim zweiten Kinde** einsetzt. Wir beantragen daher, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, den § 1 dahin zu ändern, daß alle Familien vom zweiten Kinde ab ein Kindergeld von 25 DM erhalten.

Hierdurch ergibt sich zwangsläufig eine Änderung der Organisation, d. h. eine Trennung der Auszahlung des Kindergeldes und der Aufbringung der Mittel von den Berufsgenossenschaften. Wir sind der Ansicht, daß die **organisatorische Lösung** des Entwurfs **unbrauchbar** ist, und befinden uns dabei in Übereinstimmung mit dem Urteil zahlreicher Fachleute. Wenn das Gesetz in der vorliegenden Form angenommen werden sollte, so wird sich binnen kurzem zeigen, daß die Berufsgenossenschaften dieser neuen Aufgabe nicht gewachsen sind, weil sie ihnen wesensfremd ist. Es wird an eine rechtzeitige Auszahlung des Kindergeldes zum 1. Januar nicht zu denken sein, es werden sich im einzelnen in der Praxis die größten Komplikationen ergeben; ein Wust von Durchführungsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlassen wird über uns hereinbrechen. Am Ende wird ein neuer bürokratischer Apparat entstehen, und die Wirtschaft wird außer den Beiträgen für die eigentliche Kindergeldzahlung auch diese überflüssigen Kosten tragen müssen!

(A) Meine Herren! Der Bundesrat, der so oft in letzter Zeit seine mahnende Stimme für eine Vereinfachung der Gesetzgebung und der Verwaltung erhoben hat, sollte es sich dringend überlegen, ehe er einer solchen Fehlentwicklung zustimmt. Sie wäre irreparabel. Denn nichts ist schwerer zu beseitigen als eine einmal vorhandene Bürokratie, so unzulänglich ihre Leistungen auch sein mögen.

Demgegenüber bietet sich eine **zweckmäßige und einfache Lösung der Organisationsfrage** geradezu an: Was liegt näher, als mit der Gewährung des Kindergeldes und mit Einziehung der Beiträge die Stelle zu betrauen, die nach ihrer Gesamttätigkeit zu solchen finanziellen Aktionen am besten geeignet ist und zudem auf Grund der Steuerkarte bereits über die erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der Kinderzahl usw. verfügt? Ich meine die **Finanzämter**. Gewiß würden auch hier durch die Übertragung dieser Aufgaben gewisse zusätzliche Kosten entstehen. Aber sie würden nur einen Bruchteil der Aufwendungen ausmachen, die für die Errichtung der Familienausgleichskassen bei den Berufsgenossenschaften erforderlich sein würden.

Der hessische Antrag schlägt Ihnen deswegen eine entsprechende Änderung des § 5 vor, die Sie unter Nr. 2 a der Ihnen vorliegenden Drucksache Nr. 332/2/54 finden. Die weiter vorgeschlagenen Einzeländerungen ergeben sich zwangsläufig aus dieser Grundkonzeption. Ich möchte insoweit auf die genannte Drucksache verweisen.

Es ist gegen den hessischen Antrag eingewandt worden, daß er eine grundsätzliche Änderung des Gesetzentwurfs erstrebe und daß das Verfahren im Vermittlungsausschuß hierfür nicht geeignet sei. Das letztere möchte ich entschieden bestreiten. Es handelt sich bei unseren Änderungsvorschlägen allerdings um Grundsatzfragen, aber um solche, die nach den Diskussionen im Bundestag ohne weiteres übersehbar sind und schnell entschieden werden können. Auf der Grundlage dieser Entscheidung lassen sich die nötigen textlichen Änderungen gesetzestechisch auf dem vorgeschlagenen Wege ohne Zeitverlust verwirklichen.

(B) Meine Herren! Der Bundesrat steht hier vor einer schwerwiegenden Entscheidung. Sie wissen, welche schweren Bedenken im Bundestag, in der Öffentlichkeit und mit Nachdruck in den Fachkreisen gegen den Gesetzentwurf erhoben werden. Es besagt schon genug, daß dieses Gesetz im Bundestag nur mit einer Mehrheit von 13 Stimmen zustande gekommen ist, während wir bei Sozialgesetzen bisher stets an große Mehrheiten oder sogar einstimmige Beschlüsse des Bundestags gewohnt waren. Auch bei vielen von denen, die aus fraktionspolitischen Gründen schließlich dafür gestimmt haben, werden die offensichtlichen Mängel des Gesetzes empfunden. Wenn der Bundesrat heute diesem Entwurf zustimmt, so übernimmt auch er damit uneingeschränkt die Verantwortung für das Gesetz. Er mindert seine Verantwortlichkeit nicht mit der Erklärung, daß er keine Garantie für die praktische Durchführbarkeit des Gesetzes übernehme. Mit einer solchen Vogel-Strauß-Politik verstößt er gegen seine staatspolitische Aufgabe, selbstverantwortlich bei der Bundesgesetzgebung mitzuentscheiden und hierbei gerade die gesammelte Verwaltungserfahrung der Länder in die Waagschale zu werfen. Wenn das Gesetz in

der Praxis scheitert, so würde den Bundesrat die gleiche Schuld treffen wie den Bundestag und die Bundesregierung. (C)

Der Bundesrat sollte daher den Vermittlungsausschuß anrufen, um dem Gesetzentwurf eine Gestalt zu geben, die der sozialen Gerechtigkeit entspricht, mit der Verfassung vereinbar und technisch durchführbar ist.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Bremen beantragt, der Bundesrat möge den zur Beratung stehenden Gesetzentwurf ablehnen.

Vor mehr als 4½ Jahren, unter dem 6. März 1950, reichte Bremen dem Bundesrat einen Antrag ein, in dem die Bundesregierung gebeten wurde, dem Bundestag ein Gesetz über Kinderbeihilfen zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Der Uneingeweihte mag es daher als widerspruchsvoll ansehen, daß Bremen heute ablehnt. Seinerzeit habe ich den **Antrag Bremens** begründet und zwar aus voller Überzeugung. Leider muß ich mich nun, da endlich ein Gesetz die Materie regeln will, entgegengesetzt betätigen. Bevor ich die Gründe hierfür anführe, gestatten Sie mir folgende Erinnerungen. Nachdem der erwähnte Bremer Antrag dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Finanzausschuß vorgelegen hatte, stimmte der Bundesrat am 30. März 1950 einstimmig zu. Vorher hatten der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einen **Arbeitsstab** eingesetzt. Der Nestor der deutschen Fürsorge- und Sozialpolitik, Herr Professor Dr. Polligkeit, der jahrzehntelange Präses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, hatte als berufener Sachverständiger den Vorsitz in diesem Arbeitsstab übernommen. Aber auch der **Königsteiner Kreis**, ein Gremium von Sachkennern, hatte am 21. Dezember 1949 Einvernehmen darüber erzielt, daß **Kinderbeihilfen** aus den verschiedensten Gründen **zweckmäßig und notwendig** seien. Dieser Kreis bestand aus Vertretern des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der Gewerkschaften, des Unternehmerverbandes, des Städte- und des Landkreistages, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge u. a. Der Königsteiner Kreis setzte auch eine Redaktionskommission ein, die die schriftliche Erläuterung seiner Überlegungen und Thesen für ein Gesetz über Kinderbeihilfen niederlegen sollte. Als Ergebnis entstand die kleine Schrift „Warum staatliche Kinderbeihilfen?“ Sie erschien im Februar 1950 und wurde dem vom Bundesrat am 30. März 1950 einstimmig angenommenen Antrag als Material beigelegt. (D)

Der höflichen Bitte, ein Gesetz vorzulegen, ist die Bundesregierung in der ganzen Zeit nicht nachgekommen. Nur einmal hat hier auf meine Annäherung — es war noch während der ersten Legislaturperiode des Bundestages — der Herr Staatssekretär des Bundesarbeitsministeriums erklärt, es würde demnächst ein in Vorbereitung befindliches Gesetz vorgelegt.

Ich nehme an, das Präsidium hätte den Bundesrat in Kenntnis gesetzt, wenn, vielleicht auch erst spät, eine Antwort oder ein Bescheid der Bundesregierung eingegangen wäre. Daß es nicht geschah, darf ich daraus schließen, daß die Bundesregierung

(A) seit dem 30. März 1950, — das sind nun immerhin mehr als 4½ Jahre — es nicht für geboten gehalten hat, den Bundesrat zu bescheiden, viel weniger noch seinem Antrag zu entsprechen. Da ich die zurückhaltende Höflichkeit des Hohen Hauses kenne und um den Respekt weiß, den das Hohe Haus der Bundesregierung entgegenbringt, wird der Bundesrat, wie ich annehme, sich schweigend ob solcher Würdigung durch die Bundesregierung eigene Gedanken machen.

Dieser Gesetzentwurf ist uns nicht von der Bundesregierung zugeleitet worden, er kommt vom Bundestag. Er ist dem Ursprunge nach ein Parlamentskind. Obschon er mit mehreren seiner Art im Wettbewerb stand, ist es aber beileibe kein Wunderkind. Es ist einseitig gelähmt und deshalb erblich belastet, weil nicht das ganze, sondern nur kaum das halbe Parlament es zur gesetzlichen Anerkennung herreicht.

(Heiterkeit.)

Entschuldigen Sie bitte dieses kindliche Wortspiel. Schließlich handelt es sich ja aber um einen echten Kindergesetzentwurf.

Jedenfalls hat der Inhalt des Entwurfes mit der Konzeption, wie sie dem Arbeitsstab des Bundesrates und dem Königsteiner Kreis vorschwebte, fast nichts gemein —. Ja, der vorliegende Gesetzentwurf ist damit so wenig vereinbar, daß er auch nicht als billiger Ersatz für die gehegten Wünsche angesehen werden kann.

(B) Um es ganz kurz zu sagen: uns schwebte vor 5 Jahren eine Kinderbeihilferegelung vor, die möglichst einfach, wenig verwaltungsschwer und damit in der Durchführung denkbar kostensparend vom dritten Kind an die **Kinder aller Bevölkerungskreise** nach Maßgabe einer Einkommensbegrenzung und degressiv gestaffelt bedenken sollte.

Erfreulich an der Vorlage ist nur die **Erhöhung** der Beihilfe oder des Kindergeldes von **20 auf 25 DM** pro Monat. Ansonsten sind Trägerschaft, Mittelaufbringung, Auszahlungsmodus und vor allem der Kreis der erfaßten Kinder nicht annehmbar.

Ich will hier nicht von anzüglichen Betrachtungen ob des genialen Einfalles sprechen, die Kinder unserer mehr und oftmals gesegneten Familien den **Berufsgenossenschaften** anzuvertrauen, die sich doch bisher nur mit Betriebs- und Verkehrsunfällen zu beschäftigen hatten. Hinweisen will ich auf das umständliche Verfahren mit den **Ausgleichskassen**. Der Volksmund spricht schon von dem reichhaltigen Verwaltungsleben, das sich in den „Kindergeldpalästen“ bei den Berufsgenossenschaften abspielen wird.

Ebenso unzulänglich ist der **Beitragseinzug** gelöst, der berufs- und standesmäßige Schonzonen vorsieht, schließlich aber die lohnintensivsten Betriebe am härtesten belastet.

Ich habe noch ein Telegramm der Handwerkskammer Bremen nachgeschickt bekommen, die ebenso dringlich bittet, besonders wegen der Kosten das Gesetz abzulehnen. Die **Auszahlung durch den Unternehmer** verfälscht den Leistungslohn, weil das Kindergeld als Mehrinhalt der Lohntüte mittelbar den Familienlohn bewirkt.

Als wundester Punkt kommt die **Nichtberücksichtigung der Kinder** jener Volkskreise hinzu, die am schwersten tragen: die **Arbeitslosen, die Sozialversicherungs- und Versorgungsrentenempfänger** sowie auch die **von der Fürsorge Unterstützten**. (C)

Hier setzt der Rechtsausschuß mit dem Hinweis auf den **Verfassungsverstoß** gegen den Gleichheitsgrundsatz ein. Ist aber dieses Gesetz, das nicht oder doch nur schwer und mit erheblichem Kostenaufwand durchführbar sein wird, mit seinen strukturellen Mängeln und seiner sozialen Unzulänglichkeit im Vermittlungsausschuß überhaupt reparabel? Wir bezweifeln es.

Wie aber ist es mit den **Nachfolgegesetzen**? Dem schon genannten Expertenkreise schwebte als weiteres wichtiges Ziel einer brauchbaren Kinderbeihilfenregelung noch die sogenannte **Flurbereinigung** vor. Daß heißt, in allen Lohn- und Gehaltsbüros, in den Renten-, Unterstützungs- und Fürsorgestellen sollte nur noch bis zu dem letzten nichtbeihilfeberechtigten Kind gerechnet werden. Bisherige einschlägige Leistungen sollten stillgelegt und durch Kinderbeihilfen, die in jedem Fall eine Verbesserung bringen, ersetzt werden.

Das hätte nicht nur eine grandiose Verwaltungsvereinfachung, es hätte auch eine Entlastung der Rentenversicherungen usw. von fürsorgerischen Elementen gebracht.

Will man jedoch durch die Nachfolgegesetze die Kosten für die Erwerbslosen der Bundesanstalt, die Kosten für die Renten- und auch Krankengeldempfänger den Versicherungsträgern aufbürden, dann wird die vielerwähnte Sozialreform dadurch nur noch erschwert, weil, anstatt den Versicherungscharakter zu verwirklichen, noch eine weitere Verzerrung in der Fürsorge eintritt. (D)

Es hieße das Hohe Haus überfordern, wollte ich es nicht mit diesen Argumenten, die längst nicht erschöpfend sind, bewenden lassen. Dieser Gesetzentwurf berücksichtigt gewissermaßen die **Kinder der privilegierten Bevölkerungskreise**, denn in der Regel werden diese in Beschäftigung und damit in Lohn und Brot stehen. Die Ablehnung des Gesetzes würde allerdings bedeuten, daß diese Kreise warten müßten, bis auch die Kinder der bedürftigsten Kreise in einem besseren, allumfassenden Gesetz berücksichtigt werden. Die Erstellung dieses Gesetzes braucht ja nicht wieder 5 Jahre zu dauern. Heute liegt doch immerhin Übung und Erfahrung vor. Es käme also nur noch auf den guten Willen an.

Bremen wünscht nach wie vor ein auf Gleichheit und Gerechtigkeit aufgebautes Kinderhilfsgesetz, das leicht praktikabel ist und zuvörderst an die Kinderhilfe denkt. Bei etwas gutem Willen kann hierbei auch der Subsidiaritätsgedanke der katholischen Soziallehre gebührende Berücksichtigung finden.

Jede gesetzlich fundierte Regelung von Kinderbeihilfen bedeutet staatliche Kinderbeihilfen, wie jede besitzrestaurative Steuermaßnahme staatliche Beihilfe ist. Etwas mehr Kompromißfreudigkeit im Bundestag wäre besser gewesen als ein dramatischer Machtkampf bis zum schlechten Ende.

Eine Frage noch: Warum ist das mangelhafte **Muster der französischen Familienausgleichskassen** kopiert worden? Es ist in Frankreich hart um-

(A) stritten und kostet 16% der Lohnsumme. Es gibt bessere Beispiele in den 33 Ländern, die uns mit Kinderbeihilfen längst vorangegangen sind. Unser Ehrgeiz sollte auf die beste Lösung zielen. Bitte, lehnen Sie das Gesetz ab und fordern Sie eine brauchbare Lösung. Eventuell kann der Bundesrat selber ein Initiativgesetz erarbeiten. Es wird bei Verwertung des vorhandenen Materials schnell fertig und gut sein.

Ich darf vertraulich darauf hinweisen, daß im Bundesarbeitsministerium fortgeschrittene Gesetzesentwürfe vorliegen, die es gestatten, die Frage schnell neuzuregeln.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe im Namen des Agrarausschusses noch eine Erklärung zu dem vorliegenden Entwurf nachzuholen. Der Agrarausschuß hat unter Zurückstellung schwerster Bedenken davon abgesehen, von sich aus dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Er hat sich dabei in erster Linie davon leiten lassen, daß das Inkrafttreten des Gesetzes keinen Aufschub erleiden darf.

Die Bedenken des Agrarausschusses bestehen vor allem darin, daß das Gesetz eine verhältnismäßig viel höhere **zusätzliche Belastung der Landwirtschaft** bringt als der gewerblichen Wirtschaft, obwohl zwei Drittel der für ihren Bedarf an Kindergeld erforderlichen Mittel von den gewerblichen Berufsgenossenschaften ersetzt werden. Diese Regelung sollte „die kinderreiche Landwirtschaft hinsichtlich des Aufbringungssolls entlasten“. Trotz dieses Zuschusses wird jedoch die vom Bundestag gewollte Gleichbelastung der Beitragspflichtigen nicht erreicht.

Das Aufbringungssoll für das Kindergeld ist nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerlich absetzbar. Der Beitragspflichtige der gewerblichen Wirtschaft kann hiervon in vollem Umfang Gebrauch machen. Dies kann im Gegensatz hierzu die Masse der Aufbringungspflichtigen in der Landwirtschaft aus dem Grunde nicht, weil sie infolge ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht oder nur in geringem Umfang herangezogen wird.

Es kommt folgendes hinzu: Weil die Beiträge zu den Familienausgleichskassen nur beim Arbeitgeber und nicht beim Arbeitnehmer erhoben werden, sind 74% der Kindergeldberechtigten in der gewerblichen Wirtschaft an der Aufbringung der Beiträge nicht beteiligt. In der Landwirtschaft dagegen sind 79% der Kindergeldberechtigten und in den Gebieten mit vorherrschend kleinbäuerlicher Struktur bis zu 100% aller Berechtigten beitragspflichtig.

Trotz des Zuschusses von den gewerblichen Berufsgenossenschaften bringt das Aufbringungssoll für die Landwirtschaft eine **Erhöhung ihrer Beiträge zur Berufsgenossenschaft** um rund 41%. Diese Erhöhung wirkt sich vor allem bei den kleinbäuerlichen Betrieben, also der Masse der Aufbringungspflichtigen, besonders stark aus, weil die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für sie die sich neben der Grundsteuer am fühlbarsten auswirkende öffentliche Abgabe darstellen. Gegenüber 1938 sind die Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaf-

ten schon jetzt um 300% und mehr erhöht worden. (C) Der Zuschlag für das Kindergeld bedeutet eine Erhöhung der Beiträge um rund 500% gegenüber 1938.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben eine Reihe stärkster Bedenken gegen die Koppelung der Familienausgleichskassen mit den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zum Ausdruck gebracht. Völlig undurchführbar für sie ist das Gesetz aber in der Anlaufzeit, wenn nicht vom Bund die für die Auszahlung des Kindergeldes erforderlichen Mittel für so lange Zeit bereitgestellt werden, bis die organisatorischen Voraussetzungen für die Erhebung der Beiträge geschaffen sind, da die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften über keine entsprechenden Mittel verfügen.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Für den Fall, daß der Antrag des Landes Hessen abgelehnt werden sollte, stellt das Land Niedersachsen folgenden Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen, dem Antrag des Landes Hessen mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im (neuen) § 1 Abs. 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt wird, so daß der Absatz lautet:

„Kindergeld nach diesem Gesetz erhält auf Antrag, wer drei oder mehr Kinder hat.“

Die Begründung bitte ich, aus der BR-Drucks. Nr. 332/3/54 zu ersehen.

Präsident **ALTMEIER**: Sonst liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Entsprechend einer Vereinbarung der Länder lasse ich zunächst über den eben mündlich vorgetragenen Antrag des Landes Bremen abstimmen, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen. Wer dem Antrag Bremen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt gegen die 3 Stimmen von Bremen bei Enthaltung des Landes Hessen. (D)

Als Grundlage für die weitere Abstimmung bitte ich, die BR-Drucks. Nr. 332/1, 332/2 und 332/3/54 zur Hand zu nehmen. Der Antrag Niedersachsen ist im Sinne der eben vorgetragenen Bemerkungen des Herrn Ministers Ahrens von Niedersachsen etwas geändert.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 332/2/54, und zwar über Ziff. 1 a). — Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr kämen wir zu dem Antrag Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 332/3/54 mit dem gleichen Wortlaut, aber der Änderung: „Kindergeld nach diesem Gesetz erhält auf Antrag, wer drei oder mehr Kinder hat.“ — Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 332/1/54 I Ziff. 1. — Der Antrag ist abgelehnt.

Durch den bisherigen Verlauf der Abstimmung erledigt sich der Antrag Hessens auf BR-Drucks. Nr. 332/2/54 Ziff. 1 b).

(A) Wir müssen noch abstimmen über die Anträge Hessens auf BR-Drucks. Nr. 332/2/54 Ziff. 2 a bis c). — Die Anträge sind ebenfalls abgelehnt.

Es folgen Ziff. 3 a und b). — Die Anträge sind gleichfalls abgelehnt.

Wir kommen zum Antrag des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 332/1/54 I Ziff. 2. — Der Antrag wird ebenfalls abgelehnt.

Es folgt I Ziff. 3 des Antrags des Rechtsausschusses, der sich mit dem Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 332/2/54 Ziff. 4 deckt. — Abgelehnt!

Nunmehr komme ich zu dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 332/1/54 III, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(Zuruf: Bitte um länderweise Abstimmung!)

— Wer diesem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(B) 26 Ja-, 12 Nein-Stimmen!

Ich stelle zunächst fest, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß das vom Deutschen Bundestag am 14. Oktober verabschiedete Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat im übrigen beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Aus der Mitte des Hauses ist mir der Entwurf einer EntschlieÙung zugeleitet worden mit der Bitte, sie ebenfalls zur Abstimmung zu stellen. Sie lautet:

Der Bundesrat sieht in dem Kindergeldgesetz erhebliche Mängel. Die Bedenken beziehen sich sowohl auf die sozialpolitische Seite des Gesetzes wie auf die verfahrensmäßige Regelung. Der Bundesrat will aber der Inkraftsetzung am 1. Januar 1955 nicht im Wege stehen. Der Bundesrat handelt dabei in der Erwartung, daß das bereits angekündigte Anpassungs- und Schlußgesetz die Mängel des Gesetzes im wesentlichen ausräumen wird. Das Anpassungs- und Schlußgesetz sollte für die Personenkreise, die neu als Berechtigte aufgenommen werden, die Leistung der Kinderbeihilfe mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1955 sichern.

Mit der Annahme dieser EntschlieÙung, über die ich gleich abstimmen lasse, würde, wenn das Haus einverstanden ist, entfallen, was der Wirtschafts-

ausschuß unter II der BR-Drucks. Nr. 332/1/54 zum Ausdruck gebracht hat. Wer der von mir vorgelegten EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. Diese EntschlieÙung ist damit angenommen. (C)

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG — (BR-Drucks. Nr. 333/54).

PLATTE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Vor vier Wochen wurde vom Bundesrat die Regierungsvorlage des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes mit einigen Änderungsvorschlägen im ersten Durchgang verabschiedet. Bei dem heute vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um den beim Deutschen Bundestag eingebrachten gleichlautenden **Initiativantrag der Koalitionsparteien**. Er wurde wegen der allgemein anerkannten Dringlichkeit des in diesem Gesetz behandelten Problems, den Sozialversicherungsrentnern eine Zulage zu ihren Renten der Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und Knappschaftsversicherung zu gewähren, zur Beschleunigung des Verfahrens zur gleichen Zeit eingebracht, als die Regierungsvorlage dem Bundesrat zuzuging. Die grundsätzlichen Bedenken gegen ein derartiges Verfahren haben sich im vorliegenden Fall nicht bestätigt; denn die Änderungsvorschläge des Bundesrates sind bis auf die — freilich sehr wichtige — Frage der Kostenübernahme für die Zeit vom 1. Dezember 1954 bis 31. März 1955, die der Bundesrat durch Schuldverschreibungen des Bundes geregelt sehen wollte, berücksichtigt worden. (D)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat es im Interesse der Rentner begrüÙt, daß die Altersgrenze von 65 bzw. 60 Jahren beim Personenkreis der Anspruchsberechtigten vom Bundestag fallengelassen wurde, und war sich bei seinen Beratungen darüber einig, daß jede Verzögerung durch Anrufung des Vermittlungsausschusses auch bei diesem Gesetz vermieden werden sollte. Ich darf aber nachdrücklich auf folgende Bedenken des Ausschusses hinweisen: Den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird durch das Renten-Mehrbetrags-Gesetz die Verpflichtung auferlegt, die Mehrbeträge nahezu voll zu tragen, ohne daß einige hundert Millionen DM im Jahre durch die Mehreinnahmen infolge der Beitragserhöhung gedeckt werden. In Sorge um die Entwicklung der Finanzlage bei diesen Rentenversicherungsträgern muß der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Bundesregierung eventuell mit Hilfe des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger diese Entwicklung überwacht und im Laufe des nächsten Jahres — etwa zum 30. Juni 1955 — eine Übersicht über den Stand der Rücklagen sowie das Ergebnis eingehender Untersuchungen über die Auswirkungen des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes und über die Vermögenslage in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vorlegt.

(A) Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage ist noch auf folgendes hinzuweisen: Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag — wie bereits erwähnt — ohne die Altersbegrenzung verabschiedet; dementsprechend wurden auch in der Überschrift die Worte „an alte Rentner“ gestrichen. Diese Änderung ist in der vorläufigen und endgültigen Tagesordnung der heutigen Bundesratssitzung noch nicht berücksichtigt worden. Ferner ist in der ersten Zeile des § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ein Schreibfehler enthalten; es muß dort „Ersatzzeiten“ statt „Ersatzteile“ heißen. Es dürfte wohl der Bundesregierung möglich sein, diese Berichtigung eines offensichtlichen Druckfehlers vor der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt vorzunehmen.

Zusammenfassend darf ich im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er hat namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Empfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Oktober 1954 verabschiedeten Gesetz zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG —) gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(B)

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347) (BR-Drucks. Nr. 321/54).

PLATTE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Berichterstattung ist hier etwas kompliziert und wird einige Minuten länger dauern als beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt. Entschuldigen Sie bitte!

Der vorliegende Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Mitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951 soll durch die Eingliederung der Ober- oder Dachgesellschaften eine Lücke schließen, die damals bewußt offengelassen wurde, um die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik und die daraus sich ergebenden Folgen abzuwarten. Die Entwicklung hat die Notwendigkeit der Bildung derartiger herrschender Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie bestätigt, und die Regierungsvorlage ist der schwierige Versuch, die Obergesellschaften in das System der Mitbestimmung richtig einzugliedern.

Der Grundgedanke der Bundesregierung war dabei folgender: Obergesellschaften, die nach ihrem

eigenen überwiegenden Betriebszweck selbst die Voraussetzungen des § 1 des Mitbestimmungsgesetzes erfüllen, sollen unter das Mitbestimmungsgesetz fallen; Obergesellschaften, die weder selbst noch in der Mehrheit der beherrschten Unternehmen unter das Mitbestimmungsgesetz fallen, sollen den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes unterworfen sein; und für Obergesellschaften, die zwar nicht selbst unter das Mitbestimmungsgesetz fallen, die jedoch an der Spitze eines Konzerns stehen, in dem ein Übergewicht der mitbestimmten Konzernunternehmen vorhanden ist, sollen die Sondervorschriften der §§ 3 bis 8 der Vorlage gelten, die nach der Begründung des Regierungsentwurfs bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats eine Synthese aus den Grundgedanken der §§ 2 bis 12 des Mitbestimmungsgesetzes und des § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes darstellt. Die Behandlung dieser Obergesellschaften bildet das Kernstück der Vorlage.

(C)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner letzten Sitzung beraten und sich dabei weitgehend der Auffassung des hauptsächlich an dieser Frage interessierten Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Man war sich dabei im Grundsatz darüber einig, daß bei der notwendigen Ergänzung des Mitbestimmungsgesetzes — um Schwierigkeiten bei dem Zustandekommen des Gesetzes und in der Gesetzesanwendung vorzubeugen — vermieden werden sollte, grundsätzliche Fragen ohne zwingenden Grund aufzugreifen. Es muß sich um ein Ergänzungsgesetz handeln, das — abgesehen von den Bestimmungen über das nach § 8 Abs. 3 Satz 4 des Mitbestimmungsgesetzes von dem Oberlandesgericht zu beachtende Verfahren — allein auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Mitbestimmung in den Holdinggesellschaften abgestellt ist. Es erscheint weder notwendig noch politisch richtig, das Mitbestimmungsgesetz selbst in seinem jetzigen Geltungsbereich schon nach drei Jahren zu ändern. Diese Bewährungszeit wäre für ein Gesetz von so durchgreifender Bedeutung sicher zu kurz bemessen. Es empfiehlt sich aus dem gleichen Grunde, die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes für die besonderen Verhältnisse der im vorliegenden Fall zu regelnden Materie soweit wie möglich zu übernehmen und es auch bei den Grundsätzen des Mitbestimmungsgesetzes zu belassen, wenn Sondervorschriften erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Arbeitnehmermitglieder und Angestelltenmitglieder der Betriebsräte und für die Zusammensetzung des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs.

(D)

Aus dieser Einstellung ergeben sich die Änderungsvorschläge des Ausschusses für § 4, die auf die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes verweisen und Modifikationen dieser Bestimmungen als unzweckmäßig ablehnen, da kein Anlaß bestehen dürfte, die seinerzeit im Bundestag ausgiebig diskutierte und abschließend behandelte Frage der Zusammensetzung des Aufsichtsrates zur Zeit erneut aufzuwerfen.

Abgelehnt wird auch die in § 5 vorgesehene Urwahl, bei der die Gefahr von Zufallsergebnissen besteht, da bei der Größe der Konzerne die Belegschaftsmitglieder den einzelnen Kandidaten weder kennen noch bewerten können. Die erforderliche sorgfältige Auswahl der Arbeitnehmer, die

den Aufsichtsrat der Obergesellschaft zu entsenden sind, erscheint durch die Betriebsräte besser gewährleistet. Hinzukommt, daß eine Urwahl nicht unbedeutende Betriebsstörungen schon im Hinblick auf die verlorene Arbeitszeit zur Folge haben würde.

Der dritte grundsätzliche Änderungsvorschlag betrifft die **Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat**. Der vom Ausschuß vorgeschlagene neue § 11 a sieht die Anwendung des § 75 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe vor, daß ein Mitglied bestellt werden muß, das die Mehrheit der Stimmen der nach § 5 Abs. 1 gewählten und der nach § 5 Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieder auf sich vereinigt. Entsprechendes soll auch für den Widerruf der Bestellung gelten. In diesem Vorschlag sieht der Ausschuß von der **Wahl eines Arbeitsdirektors** in den Vorstand der Obergesellschaften ab; er ist aber der Auffassung, daß durch die Mehrheit der nach § 5 gewählten und entsandten Aufsichtsratsmitglieder ein Vorstandsmitglied bestellt werden muß, das auch das Vertrauen der Arbeitnehmerseite genießt, da die Organbindung von Montanunternehmen deren Folgepflicht in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung begründet. Den Bedenken der Bundesregierung wegen etwaiger Auswirkungen auf Konzernunternehmen, die nicht unter das Mitbestimmungsgesetz fallen, wird dadurch Rechnung getragen, daß nach Abs. 2 des neuen § 11 a die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag den Aufgabenbereich dieses Vorstandsmitglieds entsprechend beschränken kann.

(B) Die restlichen Änderungsvorschläge — mit Ausnahme der Ergänzung aus verfassungsrechtlichen Gründen in § 12 und der Neufassung der Berlin-Klausel in § 16 — ergeben sich als Folge aus den eben erläuterten grundsätzlichen Änderungen. Dabei sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß auch für den Antrag auf Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 6 keine Urabstimmung, sondern nur die Meinungsbildung der Gruppenvertreter der Betriebsräte vorgesehen ist.

Ich darf noch kurz darauf hinweisen, daß dem Bundestag in der gleichen Frage bereits ein **Initiativantrag von CDU-Abgeordneten** vorliegt, der nicht als besonderes Ergänzungsgesetz, sondern als **Änderungsgesetz** des bestehenden Mitbestimmungsgesetzes geplant ist und als eine der wesentlichsten materiell-rechtlichen Abweichungen die **Bestellung eines Arbeitsdirektors** als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der Obergesellschaften vorsieht, wenn mindestens 75 v. H. der Produktion des Konzerns auf Konzernunternehmen entfallen, die unter § 1 des Mitbestimmungsgesetzes fallen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik muß daher eventuell in eine eingehende Prüfung der notwendigen Ergänzungen bzw. Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes eintreten, wenn das entsprechende Gesetz vom Bundestag verabschiedet ist und dem Bundesrat zugeleitet wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat von Änderungsvorschlägen abgesehen und sich seine Stellungnahme nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages vorbehalten.

Der Rechtsausschuß hat sich darauf beschränkt, die erwähnte Änderung zu § 12 vorzuschlagen. Er

ich gleich abstimmen lasse, würde, wenn das Haus einverstanden ist, entfallen, was der Wirtschafts-

wurft nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ich darf Sie, meine Herren, abschließend darum bitten, den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der BR-Drucks. Nr. 321/1/54 zu folgen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident ALTMEIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Maßgebend ist die BR-Drucks. Nr. 321/1/54. Ich glaube, daß wir darüber en bloc abstimmen können. Wer den Änderungsvorschlägen auf BR-Drucks. Nr. 321/1/54 Ziff. 1 bis 8 einschließlich zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind diese Änderungsvorschläge angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie** vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347) die **soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen**. **Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1954 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung 1934) (BR-Drucks. Nr. 327/54). (D)

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dieser Empfehlung folgt und daß er **beschlossen** hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen diesen Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BR-Drucks. Nr. 326/54).

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Er ist außerdem der **Auffassung**, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**, da in einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens auch das **Verwaltungsverfahren der Länder** im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG geregelt wird. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß sich **der Bundesrat** dieser Empfehlung und auch **der Auffassung über die Zustimmungsbedürftigkeit der Vorlage anschließt** und im übrigen keine Einwendungen erhebt. — Widerspruch erfolgt nicht. Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, **keine Einwendungen** gegen diesen Entwurf zu erheben.

mögenslage in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vorlegt.

(A) Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl. (BR-Drucks. Nr. 241/54).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses liegen in der BR-Drucks. Nr. 241/1/54 vor.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Nur eine ganz kurze Bemerkung. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich den Vorschlägen des Rechtsausschusses und des Innenausschusses angeschlossen. Ich möchte aber doch bitten, Ziff. 6 des Antrags des Innenausschusses abzulehnen. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, würde das bedeuten, daß die Produktion in sämtlichen Betrieben stillgelegt werden muß. Es ist nicht zu verhindern, daß durch Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes Männern das vorübergehende Betreten der Räume, in denen Frauen arbeiten, gestattet wird, um schwere Gegenstände zu transportieren usw. Wenn diese Ausnahmegenehmigung durch die Gewerbeaufsichtsamter ausgeschlossen bleibt, würde das, wie gesagt, die Stilllegung der Betriebe bedeuten.

(B) Präsident ALTMEIER: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Für die Abstimmung bitte ich die BR-Drucks. Nr. 241/1/54 zur Hand zu nehmen. Ich glaube, daß ich über die Ziffern 1 bis einschließlich 5 dieser Drucksache auf Grund der letzten Ausführungen des Herrn Senators van Heukelum en bloc abstimmen lassen kann. Wer diesen Ziffern 1 bis einschließlich 5 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ich lasse jetzt über Ziff. 6 abstimmen. Wer Ziff. 6 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Ziff. 6 ist auch angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe nunmehr Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 340/54).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahre 1954 lag dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1954 erstmals im November 1953 vor. Verlangt war damals eine Inanspruchnahme in Höhe

von 42%. Davon waren 2% für Sonderprogramme, insbesondere für eine Grenzlandhilfe, zweckgebunden. (C)

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang den Inanspruchnahmesatz in der verlangten Höhe abgelehnt und nur 38% zugestanden. Der Finanzausschuß des Bundestages hatte unter genauer Überprüfung des Bundeshaushalts den Nachweis führen können, daß in ihm ausreichende Reserven enthalten sind, um mit einer Inanspruchnahme in Höhe des alten Satzes auszukommen, die Sonderprogramme durchzuführen sowie auf eine Senkung des Bundesbeitrags bei den Steuerverwaltungskosten zu verzichten. Die Entwicklung des Bundeshaushalts hat dieser Auffassung auch Recht gegeben, wie eine Überprüfung ergab, die auf Grund der bis dahin vorliegenden Ergebnisse des Haushaltsvollzugs vom Finanzausschuß Ende September 1954 vorgenommen wurde. Bei dieser Berechnung brauchte auf den Umstand, daß infolge der Entwicklung des Verteidigungsbeitrags der Vollzug völlig anders ablief, als der Entwurf es vorsah, und auf die Tatsache, daß der gesamte außerordentliche Haushalt des Bundes ohne Inanspruchnahme des Kapitalmarktes finanziert werden konnte, nicht abgestellt zu werden.

Schließlich hat sich auch der Bundestag im Einvernehmen mit der Bundesregierung mit einem Inanspruchnahmesatz von 38% zufrieden gegeben.

Obwohl damit dem Standpunkt des Bundesrats Rechnung getragen wurde, fanden im Finanzausschuß doch noch eingehende Erörterungen darüber statt, ob und welche Folgerungen für den Bundesanteil aus der Finanzierung des Großteils des außerordentlichen Haushalts durch ordentliche Mittel zu ziehen seien. Weiter wurde auf den engen Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme einerseits, den Steuerverwaltungskosten und einigen schwebenden Fragen andererseits hingewiesen. Im Vertrauen darauf, daß es gelingen wird, in diesen Fragen zu einer Einigung zu kommen, bildete sich im Finanzausschuß eine Meinung der Mehrheit dahingehend, es bei einem Inanspruchnahmesatz von 38% bewenden zu lassen und auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele einer Herabsetzung des Bundesanteils zu verzichten. (D)

Ich darf mir in diesem Zusammenhang erlauben, noch auf folgenden Gesichtspunkt hinzuweisen: Nach dem § 4 des Bundeshaushaltsgesetzes für das Jahr 1954 gelten alle Ausgabenansätze des ordentlichen Teils des Haushalts nur mit einem um 4% niedrigeren Betrag. Dies gilt nicht für die aus zweckgebundenen Einnahmen zu leistenden Ausgaben. Zu diesen aus zweckgebundenen Einnahmen zu leistenden Ausgaben hätten auch die Sonderprogramme gehört, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans aus der zweckgebundenen Inanspruchnahme in Höhe von 2 v. H. — worauf ich bereits eingangs hingewiesen habe — zu finanzieren gewesen wären. Aus dem Umstand, daß diese Ausgaben nunmehr aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt werden, sollte meines Erachtens nicht gefolgert werden, daß die Ansätze nunmehr nur in Höhe von 96% auszuschütten sind. Soweit es sich um gesetzliche Leistungen handelt wie im Falle der Heimkehrerhilfe, spielt diese Frage ohnedies keine Rolle. Im Falle der anderen Maßnahmen würde eine Kürzung als Härte empfunden werden müssen. Ich möchte annehmen, daß die Haushalts-

- (A) Lage des Bundes eine Kürzung auch nicht verlangt und der Bundestag der Befreiung zustimmen wird.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Wie der Herr Berichterstatter sehr zutreffend ausgeführt hat, besteht zwischen den Prozentsätzen, wie sie jetzt in der Vorlage vorgesehen sind, und den Steuerverwaltungskosten, wie sie in der Vorlage unter Punkt 9 der Tagesordnung zur Debatte stehen, ein sehr enger sachlicher Zusammenhang. Man kann nur unterstreichen, was der Herr Berichterstatter in dieser Hinsicht ausgeführt hat.

Bei der ursprünglichen Festsetzung der 38 % gingen die Länder davon aus, daß die **Steuerverwaltungskosten** in vollem Umfang nach bestimmten Sätzen vergütet würden. Nachdem aber nun durch die Vorlage unter Punkt 9 der Tagesordnung die Frage noch in der Schwebe ist, ist unser Land der Auffassung, daß die Vorlage unter Punkt 8 — d. h. also der Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer usw. — erst dann abschließend beurteilt werden kann, wenn zuvor die Vorlage unter Punkt 9 der heutigen Tagesordnung verabschiedet ist.

Der sachliche Zusammenhang ergibt sich ja insbesondere daraus, daß das Defizit des Bundes wesentlich davon abhängen wird, in welchem Umfang er den Ländern Steuerverwaltungskosten vergütet oder nicht. Deshalb sind wir der Auffassung, daß eine sachgerechte Erledigung beider Vorlagen in dieser Form, wie es heute nach der Tagesordnung geolant ist, nicht möglich ist.

- (B) Wir sind deshalb der Auffassung, daß Punkt 8 der heutigen Tagesordnung zunächst abzusetzen ist mit dem Ziel, die **Beschlußfassung** vorläufig zu vertagen. Wir sind der Auffassung, daß alsdann eine gute Verständigung mit dem Bundesfinanzministerium leichter sein wird. Ich beantrage deshalb demgemäß, Punkt 8 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen mit dem Ziel, die Beschlußfassung zu vertagen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat seinen Antrag damit begründet, daß er hoffe, durch diesen Antrag würden die **Beziehungen zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Länderregierungen** erleichtert. Ich muß feststellen, daß durch die Annahme dieses Antrags die Beziehungen zwischen Bundesfinanzministerium und Bundesregierung einerseits und Länderregierungen andererseits einer sehr **schweren Belastungsprobe** ausgesetzt würden. Ich stelle weiter fest, daß gerade bei diesem Inanspruchnahmegesetz die Bundesregierung ein sehr weitgehendes Entgegenkommen gezeigt hat. Ich darf daran erinnern, daß die Bundesregierung aus eigenem Entschluß 120 Millionen DM **Grenzlandhilfe**, an denen auch das Land Rheinland-Pfalz beteiligt ist, von sich aus zur Verfügung gestellt hat. Es bestand damals allerdings der Plan, daß diese 120 Millionen DM ebenso wie andere Beträge aus den 42% Bundesanteil mit gedeckt werden können. Wir haben uns auf 38% geeinigt. Die Grenzlandhilfe ist von seiten der Bundesregierung bereits ausgezahlt.

Wir haben damals die Vereinbarung getroffen, daß ein etwaiges Nichtanfallen des Verteidigungs-

beitrags in der vorgesehenen Zeit dazu verwendet werden soll, den Bundesanteil an der Einkommensteuer auf die Höhe des Vorjahres, also auf 38 %, herabzusetzen. Die Bundesregierung hat im Bundestag rechtzeitig die entsprechende Erklärung abgegeben, und so hat sich der Bundestag einstimmig auf den Bundesanteil von 38 % geeinigt. Es ist aber unbedingt notwendig, daß die Erhebung des Bundesanteils auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt.

Würde dem Antrag, überhaupt nicht abzustimmen, heute stattgegeben werden, so würde natürlich die **Frist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses** verstrichen sein, soweit es sich um das Anrufungsrecht des Bundesrats handelt. Es würde aber ferner ein gesetzloser Zustand eintreten, und, meine Herren — ich darf das offen sagen — es würde die **Verfassungsfrage** aufgeworfen werden: Darf das Recht der Zustimmung zu einer Gesetzesmaterie dazu verwendet werden, die Zustimmung zeitlich so lange zu verschieben, bis die Bundesregierung bei einer anderen Gesetzesmaterie ein gewünschtes Zugeständnis gemacht hat? Darf die Zustimmung, die dem Bundesrat als Recht gegeben ist, benützt werden, auf eine Regelung einer anderen Gesetzesmaterie Einfluß zu nehmen? So würde die verfassungsrechtliche Frage lauten. Und würde diese verfassungsrechtliche Frage so aufgeworfen werden, wäre die Bundesregierung wahrscheinlich genötigt, sie durch Entscheidung des zuständigen Gerichts klären zu lassen.

Meine Herren, ich darf weiterhin folgendes sagen. Ganz gewiß sind Sie bei der Ausübung des Zustimmungsrechtes nicht an die Fristen des Art. 77 GG gebunden. Eine Entscheidung muß also nicht innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Es ist aber selbstverständlich, daß dieser Wegfall einer Frist nicht zur Folge haben kann, daß die **Zustimmung für unbestimmte Zeit in der Schwebe** bleibt und damit ein gesetzloser Zustand eintritt. Wir haben uns stillschweigend darauf geeinigt, daß die 38 % seit Beginn des Rechnungsjahres tatsächlich abgeführt werden. Dies ist jedoch eine stillschweigende Einigung und kein gesetzlicher Zustand. In einem Konfliktfalle könnte irgendein Beteiligter erklären: Da ich durch Gesetz nicht gebunden bin, habe ich das Recht, die Zahlungen einzustellen, geleistete Zahlungen zurückzufordern usw.

Meine Herren! Wir sind ein Rechtsstaat und wollen auch die Beziehungen zwischen Bund und Ländern möglichst auf dem ordnungsmäßigen Wege des Gesetzes regeln. Ich möchte deshalb unter diesen Umständen dringend bitten, dem Antrag auf Vertagung nicht zuzustimmen, um die Beziehungen zwischen der Bundesregierung einerseits und den Länderregierungen andererseits in dem harmonischen und herzlichen Geist zu belassen, in dem gerade die Frage des Inanspruchnahmegesetzes bisher behandelt worden ist.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Unter Bezugnahme auf den harmonischen und herzlichen Geist, von dem der Herr Bundesfinanzminister eben gesprochen hat, will ich darauf verzichten, zu seinen eben gemachten Ausführungen im einzelnen etwas zu sagen. Ich beschränke mich darauf, ein Wort zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 340/1/54 zu sagen. Für den Fall, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Vertagung Annahme findet, bitte ich

(A) den Herrn Präsidenten, diesen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen bei der späteren Behandlung der Sache als weiter vorliegend anzusehen. Wir vertreten die Auffassung, daß es sich hier um einen wesentlichen Punkt handelt, zu dem sich der Bundesrat im geeigneten Augenblick verantwort-lich äußern sollte. Für den Fall, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz nicht angenommen wird, behalte ich mir vor, zu wenigen Sätzen für eine mündliche Begründung unseres Antrages noch einmal das Wort zu erbitten.

Präsident **ALTMEIER**: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Wird der Antrag aufrechterhalten? — Rheinland-Pfalz hat also beantragt, den Punkt heute von der Tagesordnung abzusetzen. Ich glaube, mehr ist nicht beantragt worden. Die Annahme des Antrags würde nicht zur Folge haben, daß die Vorlage damit auf unbestimmte Zeit abgesetzt wäre. Selbst wenn bei dem nächsten Punkt der Tagesordnung der Vermittlungsausschuß ange-rufen werden würde, so könnte dessen Arbeit ja bereits innerhalb der nächsten vierzehn Tage ab-geschlossen werden — auch unter Berücksichtigung der Einladungsfrist von fünf Tagen —, so daß wir die Vorlage unter Umständen schon wieder auf der nächsten Tagesordnung haben könnten. Ich muß pflichtgemäß über den Antrag von Rheinland-Pfalz, den Punkt 8 heute von der Tagesordnung abzusetzen, abstimmen lassen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Es besteht, wie ich nochmals feststellen darf, kein Zweifel darüber, daß wir, wenn wir heute weder den Vermittlungsausschuß wegen des Inanspruchnahmegesetzes an-rufen noch uns zu einer Abstimmung im positiven Sinne entschließen, keinerlei Möglichkeit mehr haben, den Vermittlungsausschuß anzurufen, son-derm nach Ablauf der Frist nur noch entweder zustimmen oder ablehnen können.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Diese Konse-quenz ist meines Erachtens nicht tragisch zu neh-men. Im übrigen ist es natürlich nicht der Sinn des Antrags, wie der Herr Präsident schon gesagt hat, die Zustimmung auf unbestimmte Zeit zu ver-tagern. Der Bundesrat behält sein Zustimmungs-recht, und damit sind nach beiden Seiten alle Mög-lichkeiten offen. Ich darf noch hinzufügen, daß der Auffassung des Herrn Bundesfinanzministers, mit diesem Zustimmungsrecht werde ein unbilliger Einfluß auf eine andere Gesetzesmaterie genom-men, nicht gefolgt werden kann. Der Sinn des An-trags ist lediglich, für die Behandlung des anderen Gesetzes klare Voraussetzungen zu schaffen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sinn des Antrags kann doch nach der Begründung nur der sein, die Tatsache, daß dem Inanspruchnahmegesetz noch nicht zugestimmt ist, bei den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses über das Steuerverwal-tungskostengesetz zu verwerten, und das halte ich für unzulässig.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse dann über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abstimmen, die **Be-schlußfassung über diesen Punkt heute von der Tagesordnung abzusetzen**. Wer dafür ist, den bitte

ich um das Handzeichen. — Mit 21 Stimmen¹⁾ ist (C) der Antrag **angenommen** worden.

Wir kommen dann zu Punkt 9 der Tages-ordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder (BR-Drucks. Nr. 341/54).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes, durch den der finanzielle Beitrag des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Län-der auf ein Drittel der Kosten begrenzt werden soll, die ein Land für die Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern aufwendet, wurde von der Bundesregierung bereits im Juni 1953 eingebracht. Er stand seinerzeit im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Deckung der Aufwendungen für Sowjetzonen-flüchtlinge, durch den die Interessenquote der Län-der auf 50 % erhöht werden sollte. Beide Gesetze zusammen waren der Gegenzug der Bundesregie-rung gegen die nach ihrer Ansicht unbefriedigende Festsetzung des Bundesanteils 1953.

Der Bundesrat hat beide Gesetze abgelehnt. Der Finanzausschuß hat, woran erinnert werden darf, seinerzeit, und zwar in der 105. Sitzung des Fi-nanzausschusses des Bundesrats am 25. Juni 1953, folgenden Standpunkt vertreten:

Durch die Vorlage der Gesetzentwürfe soll nach den eigenen Erklärungen der Bundes-regierung der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zugunsten des Bundes und damit zu Lasten der Länder für das Rechnungsjahr 1953 geändert werden. Die (D) Gesetzentwürfe stehen nach Ansicht des Fi-nanzausschusses in Widerspruch zu den erst vor wenigen Tagen gefaßten Beschlüssen des Bundesrats und des Bundestages zum Ent-wurf eines Gesetzes zur Änderung steuer-licher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung für das Rechnungsjahr 1953, durch die der Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaft-steuer auf 38 % festgesetzt worden ist.

Soviel zu der damaligen Stellungnahme des Fi-nanzausschusses.

Der Beweggrund für die Einbringung des Steuer-verwaltungskostengesetzes lag in der Haushalts-lage des Bundes und der Entscheidung über den Bundesanteil.

Da der 1. Bundestag das Gesetz nicht mehr ver-abschiedete, mußte die Bundesregierung es dem 2. Bundestag erneut vorlegen. Bei dieser Gele-genheit hielt der Bundesrat gleichfalls seine Ableh-nung aufrecht.

Im Finanzausschuß des Bundestages trat bei der ersten Beratung eine Mehrheit für eine vermit-telnde Haltung ein. Gegenüber den Ausführungen des Vertreters des Bundesfinanzministeriums, nach dessen Berechnungen der Arbeitsaufwand der Länder im Interesse des Bundes mit einem Bei-trag von rund 27 % der Steuerverwaltungskosten angemessen abgegolten sei, kam der Ausschuß zu der Überzeugung, daß der Bund den Ländern nicht mehr als die Hälfte ihrer Steuerverwaltungskosten

¹⁾ vgl. die spätere Berichtigung in 26 Stimmen S. 295 A.

(A) ersetzen sollte. Dieser Beschluß wurde bei einer erneuten Beratung revidiert. Der Herr Bundesfinanzminister brachte damals — am 12. Juli 1954 — nach einem mir vorliegenden Sitzungsbericht zum Ausdruck, daß sich der Finanzausschuß des Bundestags für einen Bundesbeitrag von 50 % nur unter der Voraussetzung ausgesprochen habe, daß der Bundesrat einer solchen Regelung zustimme. Das sei aber, wie eine erneute Beratung des Entwurfs im Bundesrat gezeigt habe, nicht der Fall. Es müsse damit gerechnet werden, daß es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat komme. Auch sei zu erwarten, daß sich der Vermittlungsausschuß mit dem Inanspruchnahmegesetz befassen werde — ich verweise auf die soeben stattgehabte Debatte —, so daß es bei dem engen Zusammenhang beider Gesetzesvorlagen zweckmäßig sei, auch hinsichtlich des Gesetzentwurfs über die Steuerverwaltungskosten bei der Regierungsvorlage zu verbleiben.

Das ist der Werdegang des Gesetzes, den sich der Finanzausschuß bei seinen Beratungen vergegenwärtigte. Der Finanzausschuß war sich weiter darüber klar, daß die Bundesregierung im Entwurf eines Finanzanpassungsgesetzes, das als ein Teil der Finanzreform verabschiedet werden sollte, eine völlige Streichung der Steuerverwaltungskosten vorgeschlagen hatte. Der Bundesrat hatte zu diesem Gesetz vorgeschlagen, die Kosten auf 50% zu begrenzen, weil er, wie sich aus der Begründung dieses Beschlusses ersehen läßt, in der vom Bundestags-Finanzausschuß zunächst vorgeschlagenen Lösung der Kostenhalbierung eine geeignete Regelung sah.

(B) Der Finanzausschuß glaubt nun, dem Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** mit folgendem Ziel vorschlagen zu sollen:

1. **Für das laufende Rechnungsjahr** soll es bei der geltenden Regelung bleiben. Die Begründung für diesen Antrag ist ebenso einfach wie überzeugend: Es geht beim besten Willen nicht an, mitten im Haushaltsjahr durch eine Änderung der Bundesgesetzgebung den Vollzug der verabschiedeten Länderhaushaltspläne zu erschüttern, die auf der Weitergeltung des bisherigen Bundesrechts aufbauen. Eine Neuregelung, die für Bayern beispielsweise einen Ausfall von rund 23 Millionen DM für dieses Rechnungsjahr bedeuten würde, würde wahrscheinlich alle Länder zur Vorlage eines Nachtragshaushalts bei ihren Parlamenten zwingen und schwierige Deckungsfragen aufwerfen.

2. **Für das kommende Jahr** schlägt der Finanzausschuß die Regelung vor, die vom Finanzausschuß des Bundestags in erster Beratung gutgeheißen wurde. Er glaubt, daß eine **Halbierung der Kosten** alle Elemente einer dauerhaften und fairen Regelung enthalte.

3. Schließlich ist der Bundesrat der Auffassung, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, weil das neue Gesetz verschiedene andere ihm vorausgehende Zustimmungsgesetze ändert. Ich möchte in diesem Zusammenhang bemerken, daß es nicht die Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist, die Änderung des Gesetzentwurfs durch eine entsprechende Einschaltung, d. h. durch die Einschaltung der Worte „mit Zustimmung des Bundesrats“ vorzuschlagen. Es genügt hier die Feststellung im Protokoll, daß der Bundesrat dieses Gesetz als zustimmungsbedürftig betrachtet.

Die angestrebte Regelung, die vom Haushaltsjahr 1955 an gelten soll, also die hälftige Inanspruchnahme, vermeidet eine Schwäche des bisherigen Systems, das bei der Berechnung der Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder an das jeweilige Steueraufkommen anknüpft und dadurch die finanzschwachen Länder mit geringem Steueraufkommen, aber relativ gleich großer oder sogar größerer Verwaltungsarbeit benachteiligte. Sie beseitigt das Argument der Bundesregierung, daß die reichen Länder Beiträge erhalten, die ihren vollen Kosten sehr nahe kommen, und sie ermöglicht allen Ländern die Aufrechterhaltung ihrer Finanzverwaltungen, die natürlich durch den Verlust des Ersatzes der Verwaltungskosten in ziemliche Bedrängnis geraten würden. Sie kommt andererseits dem Interesse des Bundes entgegen, der mit einem Satz von mehr als 62% am Steuerverwaltungsergebnis interessiert ist. Der Bund macht zwar nach dem Vorschlag des Bundesrats nicht die Einsparung, die er erhofft. Es ergibt sich aber zwischen seinem Interesse und seinen Kosten ein Verhältnis, mit dem er wohl zufrieden sein kann und das letzten Endes wohl auch die Länder, wenn auch mit einem gewissen schmerzhaften Gefühl, anerkennen würden.

Ich bitte namens des Finanzausschusses, meinen Vorschlag zu unterstützen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 341/2/54 vor. Zur Zeitersparnis verzichte ich darauf, Ihnen den Text des Antrages noch einmal vorzutragen, und erlaube mir, zu der schriftlich gegebenen Begründung auch im Anschluß an das, was Herr Kollege Ringelmann soeben vorgetragen hat, nur noch wenige Sätze zu sagen. (D)

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Beschluß des Bundesrates vom 9. April 1954 — Bundestagsdrucksache Nr. 480, Seite 231, Ziff. 13 — die **gegenseitige Erstattung von Steuerverwaltungskosten** als überflüssig und abwegig bezeichnet. Dazu brauche ich mich hier nicht mehr zu äußern, weil gerade diese Frage im Vermittlungsausschuß einer Klärung zugeführt werden soll.

Zu der vom Bundesrat am 9. April vorgeschlagenen **Pauschalierung** hat die Bundesregierung erklärt, sie sei nicht zu rechtfertigen, da die Pauschalbeträge zu erhöhen seien, wenn das Steueraufkommen steige. Die Bundesregierung hat dabei aber offenbar übersehen, daß der Vorschlag des Bundesrates für den Bund kein größeres Risiko enthält als für die Länder; denn in § 1 der Fassung, die der Bundesrat am 9. April 1954 beschlossen hat und die von Nordrhein-Westfalen mit dem gleichen Wortlaut jetzt wieder vorgeschlagen wird, ist auch eine Änderung des Anspruchs der Länder zugunsten des Bundes dann vorgesehen, wenn sich das Steueraufkommen gegenüber dem Rechnungsjahr 1953 ermäßigt. Bund und Länder tragen also insoweit das gleiche Risiko. Ich bitte Sie, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Wortlaut zu unterstützen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung. Vor Ihnen liegen die BR-Drucks. Nr. 341/1/54 und 341/2/54. Da der Antrag des Landes Nord-

- (A) rhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 341/2/54 im wesentlichen dasselbe enthält wie die Vorlage des Finanzausschusses, schlage ich vor, daß wir nach der BR-Drucks. Nr. 341/2/54, dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, vorgehen, wobei allerdings, wie eben ausgeführt wurde, wohl auf Buchst. a dieses Antrags verzichtet wird.

(Dr. Flecken: Jawohl!)

Wir hätten dann abzustimmen über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 341/2/54 Buchst. b, c, d und e. Ich glaube, ich darf sie zusammenfassen.

(Zustimmung.)

Wer den Buchst. b, c, d und e zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Bundestage am 15. Oktober 1954 verabschiedeten Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen anzurufen.

Meine Herren! Ich bin gebeten worden, nach Abschluß dieses Punktes noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Auszählung der Stimmen bei dem Punkt 8, die ich mit 21 angegeben hatte, tatsächlich 26 Stimmen ergeben hat. Ich stelle das für das Protokoll ausdrücklich fest.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (VorschG LAG) (BR-Drucks. Nr. 339/54).

(B)

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich gestatte mir, in Vertretung des Herrn Ministers Dr. Schaefer, der durch starke Heiserkeit am Vortrag verhindert ist, zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz folgendes zu bemerken.

Der Gesetzentwurf nimmt einen Teil der Vorschläge vorweg, die die Fraktionen des GB/BHE und der CDU/CSU zur Erhöhung der Unterhaltshilfe im Zusammenhang mit der Änderung des Lastenausgleichsgesetzes gemacht haben.

Mit dem Entwurf ist beabsichtigt, den Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes noch vor dem Inkrafttreten einer Novelle zum Lastenausgleichsgesetz und noch vor Eintritt des Winters eine erhöhte Unterhaltshilfe zukommen zu lassen. Dieses Ziel wird mit diesem Gesetz tatsächlich erreicht.

Der Finanzausschuß schlägt ebenso wie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen dem Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, spricht aber hierbei die bestimmte Erwartung aus, daß durch die Erhöhung der Unterhaltshilfe keine weitere finanzielle Belastung der Länder eintreten wird.

Präsident ALTMEIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 339/1/54 zur Hand zu nehmen. Ich glaube, wir können über

beide Punkte gemeinsam abstimmen. Wer den Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 339/1/54 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

(C)

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über die Gewährung von Vorschußzahlungen an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (VorschG LAG) gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Der Bundesrat gibt im übrigen der Erwartung Ausdruck, daß durch die Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe keine weitere finanzielle Belastung der Länder eintritt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausführungsgeschäft (BR-Drucks. Nr. 348/54)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Es ist vorgeschlagen worden, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich höre keinen Widerspruch. Ich stelle fest, daß wir diesem Vorschlag folgen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich dieses vom Bundestage am 21. Oktober 1954 verabschiedeten Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 12 der Tagesordnung:

(D)

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 353/54)

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen. Auf BR-Drucks. Nr. 353/1/54 liegt Ihnen der Antrag Bremens vor.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Freie Hansestadt Bremen stellt folgenden Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den § 1 des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 353/54) wie folgt zu fassen:

„1107 / Malz, auch geröstet: vom 1. 1. 1955 bis 31. 12. 1955... vom 1. 1. 1956 an. /
20 jedoch mindestens für 100 kg
60 DM abzüglich 70% des Wertes 20.“

Durch das Gesetz zur Änderung des Zolltarifs vom 22. Dezember 1953 war für die Dauer eines Jahres der sogenannte gleitende Mischzoll für Braumalz eingeführt worden. Dieser verhinderte, daß sich der günstige Weltmarktpreis für die deutschen Einkäufer auswirken konnte, und hielt den Weltmarktpreis möglichst nahe am höheren Inlandspreis. Hierdurch konnten insbesondere die Brauereien die billigen Einkaufsmöglichkeiten nicht oder nur ungenügend wahrnehmen.

(A) Präsident **ALTMEIER**: Der Antrag Bremens auf BR-Drucks. Nr. 353/1/54 bezweckt die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich lasse darüber zuerst abstimmen. Wer dem Antrag Bremens zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **hinsichtlich des vom Bundestage am 22. Oktober 1954 verabschiedeten Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dreiundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 331/54)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. — Auf BR-Drucks. Nr. 331/1/54 liegen unter I und II Ausschußempfehlungen vor. Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen die Verordnung unter der Voraussetzung keine Bedenken zu erheben, daß in der Bundesrepublik die in Nr. 2 des § 1 der Verordnung bezeichneten Sandstrahlgebläse nicht hergestellt werden.

(Dr. Meyers: Ich bitte, zuerst über die Empfehlung unter II abstimmen zu lassen!)

Wer der Empfehlung unter II der BR-Drucks. Nr. 331/1/54 — das ist die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses — zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 **beschlossen**, gegen den **Entwurf einer Dreiundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen unter der Voraussetzung keine Bedenken zu erheben, daß in der Bundesrepublik die in Nr. 2 des § 1 der Verordnung bezeichneten Sandstrahlgebläse nicht hergestellt werden.**

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf für die Zwölfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. AbgabenDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 314/54)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch und darf daher feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. Nr. 325/54)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, die die Rechtseinheit auf dem wichtigen Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts wiederherstellen soll, hat sich der Bundesrat bereits im Jahre 1952 ein-

gehend beschäftigt. Da der damalige Entwurf vom 1. Bundestag nicht mehr verabschiedet werden konnte, hat die Bundesregierung den Entwurf nunmehr in neuer Fassung eingebracht. Die jetzige Regierungsvorlage enthält gegenüber der früheren folgende bedeutsame Änderungen:

1. Im **Verfahren über die Zulassung** zur Rechtsanwaltschaft wird dem Votum des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer eine verstärkte Bedeutung dadurch gegeben, daß die Berufung der Anwaltskammer auf einen Ablehnungsgrund eine Sperrwirkung für das weitere Zulassungsverfahren zur Folge hat und den Antragsteller zwingt, nunmehr sofort, also ohne vorgängigen Verwaltungsakt der Justizverwaltung eine gerichtliche Entscheidung über seine Zulassung zur Anwaltschaft herbeizuführen.

2. Dem **Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer**, das aus drei Rechtsanwälten besteht, sollen im Gegensatz zum früheren Entwurf wieder zwei Rechtsanwälte angehören, die gleichzeitig Mitglieder des Kammervorstandes sind.

3. Während als Gericht erster Instanz für Zulassungs- und Ausschließungsverfahren bzw. als zweite Instanz für die leichteren Ehrenstrafen im alten Entwurf das Oberlandesgericht als solches vorgesehen war, soll an seine Stelle nach dem jetzigen Entwurf ein besonderer **Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht** treten, der mit zwei Richtern und drei Rechtsanwälten besetzt werden soll.

4. Die Zuständigkeit des zu 2. erwähnten, nur aus Rechtsanwälten bestehenden Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer wird gegenüber dem früheren Entwurf dadurch erweitert, daß zunächst alle Fälle dem Ehrengericht der Anwaltskammer vorzulegen sind und diesem die Entscheidung überlassen bleibt, ob die Sache wegen einer zu erwartenden Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft an den dafür dann allein zuständigen Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht abgegeben werden muß.

Das sind die wesentlichsten Änderungen, die der neue Entwurf gegenüber dem alten bringt, auf den ich im übrigen Bezug nehmen darf.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß unter Zurückstellung gewisser Bedenken diesen von den Vertretungen des Anwaltstandes gewünschten Änderungen, die ich soeben aufgeführt habe, zugestimmt werden kann. Dabei glaubt jedoch der Rechtsausschuß, bezüglich der für die Bildung und Besetzung des Ehrengerichtshofes jetzt vorgesehenen Regelung ausdrücklich darauf hinweisen zu müssen, daß bei dieser Regelung der verfassungsrechtlich erforderliche staatliche Charakter des Ehrengerichtshofes nur dann gewahrt ist, wenn — wie das auch in der Regierungsvorlage vorgesehen ist — der Vorsitz des Ehrengerichtshofes einem staatlichen Richter vorbehalten bleibt.

Auch der Innenausschuß hat, wie ich vorbehaltenlich des eigenen Berichts dieses Ausschusses jetzt schon bemerken darf, keine Einwendungen gegen die Gesamtkonzeption des Entwurfs erhoben.

Die zahlreichen Änderungsvorschläge beider Ausschüsse, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 325/1/54 finden, sind zum größten Teil nur von geringerem sachlichen Gewicht oder sogar nur von redaktio-

(A) neller Bedeutung. Der Hervorhebung bedürfen lediglich einmal die vom Innenausschuß im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen gewünschte ausdrückliche Hervorhebung der Pflicht zur Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung (Ziff. 5 der Empfehlungen), sodann die vom Rechtsausschuß in Ziff. 17 und Ziff. 35 empfohlene grundsätzliche Nichtöffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Anwaltssachen, von der jedoch Ausnahmen auf bloßen Antrag eines Prozeßbeteiligten möglich sind, und schließlich und vor allem die Empfehlung des Innenausschusses zu Ziff. 1 a und die dazu in Widerspruch stehenden Vorschläge des Rechtsausschusses, die in Ziff. 1 b und Ziff. 58 enthalten sind.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat hier vorgeschlagen, als **Voraussetzung für die Zulassung** zur Rechtsanwaltschaft neben die Befähigung zum Richteramt, die auf Grund der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, also durch die Gerichtsassessorprüfung, erlangt ist, **gleichwertig die Befähigung zum Richteramt bei den Verwaltungsgerichten** zu setzen, die durch Ablegung des Regierungsassessor-Examens erworben worden ist. In Abweichung hiervon glaubt der Rechtsausschuß, daß mit der von ihm vorgeschlagenen **Übergangsregelung** des § 235 a den insoweit bestehenden praktischen Bedürfnissen hinreichend Rechnung getragen wird. Denn in allen Ländern der Bundesrepublik ist jetzt die juristische Ausbildung einheitlich geregelt, und die Befähigung zum Richteramt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann auf Grund einer besonderen Prüfung nicht mehr erworben werden.

(B) Über diesen Punkt müßte deshalb getrennt abgestimmt werden, weil insofern ein Widerspruch zwischen beiden Ausschüssen besteht, während im übrigen, soweit ich sehe, die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse en bloc erfolgen könnte.

Die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Entwurfs ergibt sich schon daraus, daß durch die Bestimmungen über die Errichtung der Anwaltskammer die Einrichtung von Behörden im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG und durch die Vorschriften über das anwaltschaftliche Zulassungsverfahren das Verwaltungsverfahren in den Ländern gemäß den vorerwähnten Bestimmungen des Grundgesetzes geregelt wird.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich bei der Beratung der Vorlage auf die Punkte beschränkt, denen das Hauptinteresse der allgemeinen inneren Verwaltung gilt. Ich darf mich auch insoweit auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Rechtsausschusses beziehen, der die wesentlichen Punkte in dieser Hinsicht bereits erörtert hat. Ich beschränke mich hier ausschließlich auf die Frage, die in Ziff. 1 Buchst. a der BR-Drucks. Nr. 325/1/54 bezüglich des § 4 des Entwurfs angeschnitten ist. Der Entwurf war ja bereits in der abgelaufenen Legislaturperiode des Bundestages vorgelegt worden, und auch dort hat diese Bestimmung Anlaß zu eingehenden Erörterungen gegeben.

Beide Entwürfe sehen vor, daß zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt hat. In der

(C) Stellungnahme zum ersten Entwurf hatte der Bundesrat nicht nur die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern auch die **Berechtigung**, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptsächlich ein **Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden**, als gleichwertige **Voraussetzung für die Zulassung** zur Rechtsanwaltschaft beschlossen. Nach eingehenden Beratungen ist der Ausschuß für Innere Angelegenheiten auch bei der Erörterung des zweiten Entwurfs zu der gleichen Überzeugung gekommen, daß auf diese Gleichberechtigung der Befähigungen nicht verzichtet werden kann, und zwar in erster Linie aus staatspolitischen Erwägungen. Hierbei geht es nämlich um eine grundsätzliche Frage, die auch durch den vom Rechtsausschuß gemachten Kompromißvorschlag auf Einführung eines § 235 a nicht gelöst wird.

Gewiß handelt es sich bei diesem Problem zunächst einmal darum, eine geeignete **Übergangsregelung** für diejenigen zu finden, die in der Vergangenheit durch eine streckenweise getrennte Ausbildung die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Damit erschöpft sich jedoch die Bedeutung des Problems in keiner Weise. Mindestens ebenso wichtig ist es, eine Lösung zu finden, die auch dann befriedigt, wenn wieder eine streckenweise getrennte Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst eingeführt werden sollte, eine Möglichkeit, die von Tag zu Tag in vielen Ländern als brennend angesehen wird angesichts der Spezifizierung des öffentlichen Rechts und auch der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Es liegt auf der Hand, daß sich solche Möglichkeiten, die für die rechtzeitige Gewinnung eines qualifizierten und berufsfreudigen Beamtennachwuchses von ausschlaggebender Bedeutung sind, nur verwirklichen lassen, wenn die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst auch dazu berechtigt, außerhalb des Staatsdienstes in der Rechtspflege als Rechtsanwalt zumindest dort mitzuwirken, wo ja von vornherein die Befähigung zum Richteramt gegeben ist, nämlich bei den Verwaltungsgerichten. Dabei darf allseitiges Einvernehmen darüber vorausgesetzt werden, daß zunächst eine Aufspaltung des Rechtsanwaltsberufs in Fachsparten, die nur zur Vertretung vor Gerichten einer bestimmten Art berechtigt, nicht in Frage kommt.

Die Begründung, mit der die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats zu § 4 des ersten Entwurfs abgelehnt hat, ist nicht überzeugend. Die Bundesregierung hatte seinerzeit behauptet, daß eine Allgemein-Ausbildung in allen Zweigen der Rechtspflege nur für die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes verlangt werde. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Fähigkeit, in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Richteramt zu bekleiden, angesichts der wachsenden Bedeutung dieses Gerichtszweiges für alle Lebensbereiche Kenntnisse in den übrigen Zweigen der Rechtspflege mindestens in gleichem Maße voraussetzt, wie sie umgekehrt zur Zeit den Absolventen der zweiten juristischen Prüfung im Bereich der Verwaltung und des öffentlichen Rechts vermittelt werden.

Wenn gelegentlich auf die **mangelnde forensische Erfahrung der Volljuristen des höheren Verwaltungsdienstes** hingewiesen und damit ihre Eignung als Rechtsanwalt in Zweifel gezogen wird, dann darf gesagt werden, daß es sich hier mehr um rechts-

(A) technische Kenntnisse handelt, die man sich in verhältnismäßig kurzer Zeit der Praxis aneignen kann und daß dieser Mangel schließlich durch die vertieften Kenntnisse auf weiten Gebieten des öffentlichen Rechts materiell ausgeglichen wird. Im übrigen handelt es sich, wie schon eingangs angedeutet, mehr um eine prinzipielle Festlegung, deren zahlenmäßige Auswirkung sicher kaum ins Gewicht fällt. Um aber sicherzustellen, daß sie zahlenmäßig nicht so sehr ins Gewicht fällt, könnte gegebenenfalls gesetzlich festgelegt werden, daß ein Beamter nach Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, also nach einem Lebensalter von 65 Jahren, keinen Anspruch mehr auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hat.

Im übrigen würde das Prinzip des Regierungsentwurfs die doch immerhin auffallende, beinahe merkwürdige Konsequenz haben, daß höchste Richter, z. B. ein Richter des Bundesverfassungsgerichts, der heutige Präsident des Bundessozialgerichts und andere hohe Richter, nicht berechtigt wären, irgendwo, nicht einmal vor einem Verwaltungsgericht, als Rechtsanwalt aufzutreten, also vor denselben Gerichten, bei denen sie, sei es als Berufsrichter, sei es als Präsidenten, wegweisend Recht zu sprechen hatten. Das wäre eine Konsequenz, die nach der Auffassung des Innenausschusses aus staatspolitischen Gründen auf die Dauer nicht getragen werden kann. Der Innenausschuß bittet daher, seinem Vorschlage zuzustimmen.

(B) **Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ohne der Entscheidung des Herrn Bundesministers der Justiz vorgreifen zu wollen, glaube ich doch sagen zu können, daß der Herr Bundesminister der Justiz voraussichtlich nahezu sämtlichen Änderungs-vorschlägen des Bundesrates zustimmen und der Bundesregierung ihre Annahme vorschlagen wird. Lediglich in einem Punkte, bei dem sich bemerkenswerterweise auch die Ausschüsse des Bundesrats nicht zu derselben Auffassung bekennen, werde ich meinem Herrn Minister empfehlen, sich der Auffassung des Rechtsausschusses anzuschließen, nämlich in der Frage des § 4, der Befähigung zum Richteramt. Vorausbemerken möchte ich, daß selbstverständlich eine **Übergangsregelung** etwa in der Art, wie sie der Rechtsausschuß des Bundesrats selber vorgeschlagen hat, eingeführt werden muß, um denjenigen gerecht zu werden, die gegenwärtig befugt sind, eine rechtsberatende Tätigkeit dieser Art auszuüben. Im übrigen aber besteht zur Zeit kein Bedürfnis, das Berufsbild des Rechtsanwalts in der Rechtsanwaltsordnung anders zu regeln, als das vor 80 Jahren geschehen ist und seit 80 Jahren unverändert fortbestanden hat. Denn gegenwärtig wird unser **Nachwuchs für alle Sparten der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung gleichmäßig ausgebildet**, eine Methode, die bis 1937 in einigen Ländern, namentlich in Bayern, stets bestanden hat und die sich in Bayern hervorragend bewährt hat, so daß man nach 1945 von einer Trennung der beiden Ausbildungszweige abgesehen hat.

Ich möchte nicht so sehr die staatspolitischen Momente in den Vordergrund rücken, weil ich glaube, daß man über diese stets verschiedener Meinung sein kann, sondern ich möchte nur zwei Erwägungen anheimgeben. Ich möchte die Frage einmal vom **Gesichtspunkt des rechtsuchenden Publikums** aus betrachten. Dabei können wir nicht

(C) daran vorbeigehen, daß ein ganz überwiegender Prozentsatz aller Rechtsstreitigkeiten und ein ganz überwiegendes Maß in der rechtsberatenden Tätigkeit sich auf die Gebiete bezieht, die wir gemeinhin als die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen pflegen. Das heißt, auch die Spezialanwälte, die sich etwa für Steuerrecht spezialisiert haben, werden vom Publikum in allen möglichen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit angegangen. Kommen wir zu einer **Trennung der Ausbildung**, so wird sich das Schwergewicht der Ausbildung für die Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit so auf die Verwaltungszweige verlagern, daß man beim besten Willen nicht mehr sagen kann, ein so ausgebildeter Jurist sei in der Lage, den üblichen Rechtsberatungsaufgaben gegenüber dem rechtsuchenden Publikum gerecht zu werden. Das ist der eine Gesichtspunkt.

Zum anderen aber bitte ich Sie, einmal an unseren **Nachwuchs** zu denken. Unser Nachwuchs hat es, glaube ich, sehr begrüßt, daß man, obwohl die Ausbildungszeit dadurch verlängert wurde, nunmehr — wie früher in einigen von mir erwähnten Ländern — zu einer einheitlichen Ausbildung gekommen ist. Dadurch werden die Berufsaussichten des Nachwuchses wesentlich verbessert, und die angehenden Juristen sind in der Lage, sich in diesen dreieinhalb Jahren ihrer Ausbildung in mehr Gebieten des staatlichen Lebens umzusehen, als wenn sie etwa nur die Verwaltung oder nur die Justiz kennenlernen. Wir haben, glaube ich, ein großes Interesse daran, daß künftig ein viel stärkerer Wechsel zwischen einer rechtsprechenden Tätigkeit in irgendeinem Zweig der Rechtsprechung und einer verwaltenden Tätigkeit eintritt, um auch den Richter der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit mehr mit der Praxis vertraut zu machen und auch ihn in die Arbeit der Verwaltung hineinzuführen. In den früheren kleineren Ländern des Deutschen Reiches war dieser Wechsel gang und gäbe und hat zu hervorragenden Resultaten geführt. Es war durchaus üblich, daß man zwischen dem Amtsgericht und dem Steueramt, zwischen dem Landgericht und dem Seeamt wechselte. Auf diese Weise wurde man eine ganz andere Richterpersönlichkeit oder Persönlichkeit in der Verwaltung, als wenn man eingleisig nur in einem Zweig tätig war. Das scheinen mir Momente zu sein, die auch staatspolitische Bedeutung haben und die dafür sprechen, daß wir der Auffassung des Rechtsausschusses folgen sollten.

(D) **Präsident ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich darf Sie bitten, die BR-Drucks. Nr. 325/1/54 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst über die wohl wichtigste Frage, die soeben ausreichend debattiert wurde, abstimmen, und zwar über Ziff. 1 betreffend § 4 a.

Wer dem Vorschlag des Innenausschusses unter Ziff. 1 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 14 Stimmen! Das ist die Minderheit; damit ist der Antrag des Innenausschusses abgelehnt.

Ich glaube, es ist folgerichtig, wenn ich jetzt gleich über Ziff. 58 der Vorlage abstimmen lasse, die in einem neuen § 235 a die soeben erwähnte

- (A) Übergangsregelung vornimmt. Wer der Ziff. 58 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 58 ist angenommen.

Nunmehr könnte ich weiter abstimmen lassen; es handelt sich um insgesamt 63 Ziffern. Ich glaube, das ist auch ein Grund, daß die Herren Vorsitzenden sich demnächst mit dem Bundesratspräsidenten einmal zusammensetzen. Deshalb freue ich mich, daß wir heute alle Ausschüsse besetzt haben, damit wir einen Weg finden, daß es in der Zukunft vielleicht nicht wieder zu 63 Ziffern kommt. Aber darf ich einmal die kühne Frage stellen, ob wir die Punkte 2 bis einschließlich 63 gemeinsam zur Abstimmung bringen können.

(Zustimmung.)

— Das wäre immerhin ein Fortschritt!

(Heiterkeit.)

Dann bitte ich diejenigen, die den Änderungsvorschlägen unter Ziff. 2 bis einschließlich Ziff. 63 zustimmen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung die sich aus der BR-Drucks. Nr. 325/1/54 ergebenden Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

- (B) **Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. — V — Nr. 11/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 338/54)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann meine Berichterstattung auf wenige Sätze beschränken. Nach § 91 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes sollte die Frist zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen für Berechtigte mit Wohnsitz im Inland am 1. 10. 1954 ablaufen. Diese Frist soll aus verschiedenen Gründen nunmehr bis zum 1. 10. 1955 verlängert werden. Das Gesetz geht auf die Initiative einer der Fraktionen des Bundestags zurück und wurde heute vor 14 Tagen vom Bundestag in allen drei Lesungen einstimmig beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat keine Einwendungen gegen das Gesetz geltend gemacht. Der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen hat im Umlaufwege beschlossen, Ihnen zu empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Ich bitte Sie, der Empfehlung des Sonderausschusses zu folgen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Sie haben gehört, daß der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß dem Bundesrat empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat demgemäß beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 15 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) (BR-Drucks. Nr. 324/54)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 15 des Bundesentschädigungsgesetzes hat ein Verfolgter, der an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt wurde, Anspruch auf Entschädigung. Als Entschädigung sind vorgesehen: Heilverfahren, Geldrenten, Kapitalentschädigung und Fürsorge für die Hinterbliebenen. § 15 des Gesetzes regelt diese Entschädigungsansprüche in den Grundzügen. Die Ihnen im Entwurf vorliegende Verordnung enthält Einzelheiten für die Durchführung dieser Grundsätze. Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung in § 15 Abs. 8 des Gesetzes.

Ich kann mir versagen, auf Einzelheiten einzugehen. Die Empfehlungen des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses liegen in der BR-Drucks. Nr. 324/1/54 vor. Die Änderungsvorschläge sind eingehend begründet; insofern darf ich auf die Drucksache verweisen. Die Empfehlungen der Ausschüsse stimmen sehr weitgehend überein und widersprechen sich in keinem einzigen Fall.

Von Bedeutung ist vor allem die von allen drei Ausschüssen vorgeschlagene Änderung des § 21 Abs. 2 der Vorlage. Es handelt sich um die Frage, ob die Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H., die nach § 15 Abs. 5 des Gesetzes eine der Voraussetzungen für eine erhöhte Mindestrente ist, durch die nationalsozialistische Verfolgung bedingt sein muß oder nicht. Die Mehrheit der Länder ist seit jeher der Auffassung, daß dies nach der ganzen Konzeption des BEG der Fall sein muß. Die Bundesregierung ist anderer Ansicht. Die Empfehlung der Ausschüsse zu § 21 Abs. 2 der Vorlage soll der seit jeher von den Ländern vertretenen Auffassung Rechnung tragen. Die Änderung ist auch von finanzieller Bedeutung. Ich schlage hier allerdings vor, die rechtlichen Bedenken des Sonderausschusses, die mit dem Finanz- und dem Innenausschuß übereinstimmen, fallenzulassen und der Regierungsvorlage zu entsprechen. Die Angelegenheit muß dann auf dem Rechtswege geklärt werden.

Erlauben Sie mir bitte zum Abschluß noch einige wenige allgemeine Bemerkungen. Der Streit darüber, wer verantwortlich ist für den allzuspäten Erlaß der Durchführungsverordnungen zum Bundesentschädigungsgesetz, ohne die dieses Gesetz praktisch nicht durchführbar ist, dauert nun schon fast so lange, wie das Gesetz selbst in Kraft ist.

(A) Gleiches gilt für die Verzögerung der Novelle, die allseits für notwendig gehalten wird. Ich habe meine Ansicht zu diesem Thema in Form einer Antwort an den Herrn Bundesminister der Finanzen bereits in der Bundesratssitzung am 23. Juli 1954 dargelegt und habe dem nichts hinzuzufügen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß dieselben Fragen, die uns hier am 23. Juli beschäftigt haben, kürzlich, und zwar am 15. Oktober dieses Jahres, erneut im Bundestag erörtert worden sind. Nach dieser Aussprache im Bundestag glaube ich feststellen zu können, daß sich nahezu alle Fraktionen des Bundestags der Auffassung des Bundesrats darüber, wo die Verantwortung für die so außerordentlich bedauerliche Verzögerung liegt, angeschlossen haben.

In der Sitzung des Bundestags am 15. Oktober hat der Vertreter des Bundesfinanzministeriums nun aber wiederum mit einer neuen Begründung den Bundesrat für einen Teil der Verzögerungen beim Erlaß der Durchführungsverordnungen verantwortlich gemacht. Seinerzeit waren es die Novellierungspläne des Bundesrats, diesmal war es die Tatsache, daß der Bundesrat Änderungen zur Regierungsvorlage der Durchführungsverordnung zu § 14 beschloß. Hätte nämlich der Bundesrat am 23. Juli der Vorlage einfach zugestimmt, so hätte sie früher und nicht erst nach nahezu zwei Monaten, am 20. September dieses Jahres, verkündet werden können.

Hierzu möchte ich nur folgendes feststellen. In der Zeit vom 23. Juli bis 20. September war nicht der Bundesrat, sondern das Finanzministerium in Verzug. Immerhin hat das Bundesfinanzministerium für die erste Erarbeitung der Rechtsverordnung bald ein Jahr gebraucht. Anscheinend geht es jetzt doch schon schneller. Natürlich geht alles am einfachsten und schnellsten, wenn der Bundesrat ohne Änderungen den Regierungsvorlagen zustimmt. Nur müssen hierfür die Voraussetzungen durch qualifizierte Vorlagen gegeben sein. Bestimmte Verordnungen bedürfen nach dem Grundgesetz nun einmal der Zustimmung des Bundesrats. Es sollte ein für allemal und von vornherein auch von der Bundesregierung in Rechnung gestellt werden, daß, wenn sie viele Monate braucht, der Bundesrat einige Wochen Zeit haben muß, um die Beschlußfassung über seine im Grundgesetz vorgesehene Zustimmung zu solchen Verordnungen vorzubereiten. Von diesem verfassungsmäßigen Recht, dem übrigens auch eine verfassungsmäßige Pflicht zur sorgfältigen Prüfung aller Vorlagen entspricht, darf der Bundesrat auch nicht abweichen, wenn er unter Zeitdruck gestellt wird. Dazu ist seine Funktion zu wichtig.

Der Bundesrat hat, das sei hier eindeutig festgestellt, für seine Beschlüsse zu den beiden Verordnungsentwürfen jeweils nur etwa einen Monat gebraucht. Man sollte annehmen, daß die gut organisierte und an einem Ort konzentrierte Bundesregierung für ihre Entscheidung nicht mehr Zeit braucht als der notwendigerweise weit schwerfälligere Apparat einer gesetzgebenden Körperschaft. Ich hoffe also, daß die uns jetzt vorliegende Verordnung spätestens nach einem Monat im Bundesgesetzblatt erscheint.

Noch zwei Hinweise:

a) Es mehren sich die Fälle, in denen die Bundesregierung uns Rechtsverordnungen hergibt, in denen Regelungen enthalten sind, die im Gesetz

keine materielle Stütze finden. Der Ausschuß ist gehalten, dem Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen, die wieder auf das gesetzliche Maß zurückführen. Es heißt dem Bundesrat den „Schwarzen Peter“ zuschieben, wenn es gilt, den Wünschen der Interessenverbände nicht zu entsprechen. Besser wäre es, das Bundesfinanzministerium stellte seinen Wiedergutmachungseifer durch rasche Hergabe der Novelle zum BEG unter schlüssigen Beweis. Nur durch die Novelle können Mängel des Gesetzes behoben werden, nicht aber durch Rechtsverordnungen.

b) Im § 77 des Bundesergänzungsgesetzes heißt es:

(1) Die durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungslasten werden vorläufig von den Ländern getragen. Bis zum 31. Dezember 1954 ist durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die endgültige Verteilung der Entschädigungslasten auf Bund und Länder zu regeln.

(2) Der nach § 8 Abs. 1 Nr. 6, §§ 21, 23 Abs. 2 und §§ 67 bis 76 in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1954 den Ländern erwachsende Aufwand wird abzüglich 10 vom Hundert den Ländern vom Bund erstattet.

In der 13. Sitzung des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen am 4. März 1954 legte Herr Ministerialdirektor Wolff vom Bundesfinanzministerium u. a. dar, es dürfte bekannt sein, daß der Entwurf des Gesetzes gemäß Art. 107 GG wahrscheinlich eine Bestimmung vorsehen werde, die auf eine unbegrenzte Verlängerung der jetzt durch § 77 BEG vorgesehenen Lastenverteilung hinauslaufe. Ich glaube, es hat sich etwas mit dem Gesetz gemäß Art. 107 GG. Ich möchte nicht versäumen, das Hohe Haus, besonders auch den Finanzausschuß, darauf hinzuweisen, daß die Angelegenheit bis zum 31. Dezember 1954 geklärt sein muß; sonst ist ab 1. Januar 1955 kein Kostenträger da, wodurch die Wiedergutmachung ins Stocken geraten könnte. Es sei denn, der Herr Bundesfinanzminister erkennt endlich an, daß zur Wiedergutmachung, auch schon durch die verbindlichen Haager und Luxemburger Abmachungen des Herrn Bundeskanzlers, der Bund verpflichtet ist, und übernimmt ab 1. Januar 1955 die Gesamtkosten.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich wußte nicht, daß der Herr Berichterstatter beabsichtigte, in so ausführlicher Weise auf die grundlegenden Fragen des Bundesergänzungsgesetzes bzw. des Finanzanpassungsgesetzes und der Regelung nach Art. 107 GG einzugehen. Ich darf mir also vorbehalten, bei anderer Gelegenheit näher darauf zurückzukommen. Er hat außerdem das hier und auch im Bundestag wiederholt erörterte **Thema der Verzögerung** aufgegriffen. Ich möchte nun meinerseits zu einer noch besseren Verständigung über diese Dinge beitragen, indem ich gerade dieses Thema nicht vertiefe, sondern mich auf ganz wenige Bemerkungen beschränke.

Es ist auch heute Anlaß, auf einen Punkt hinzuweisen, den ich vielleicht vorwegnehmen darf. Es sind bis auf die Frage des § 21 Abs. 2 vorwiegend redaktionelle Änderungsvorschläge, die heute ge-

(A) macht werden. Es wäre uns ein Leichtes gewesen, diese Vorschläge schon im Regierungsentwurf der Verordnung zu berücksichtigen, wenn die Herren Vertreter der Länder in der eingehenden Besprechung, die vor der Kabinettsberatung stattgefunden hat, uns diese Vorschläge gemacht hätten. Das ist nicht geschehen. Daher kommen sie erst heute auf uns zu, und das bedingt dann die Notwendigkeit, daß sich das Bundeskabinett nochmals mit der Frage beschäftigen muß. Wie Sie wissen, ist das Bundeskabinett mit hohen politischen Fragen, mit Fragen der Steuer- und Finanzreform und des Haushalts so ungewöhnlich besetzt, daß man beim besten Willen nicht immer garantieren kann, daß nun ausgerechnet in der nächsten Woche diese Beratung stattfindet. Ich darf also wohl die Bitte aussprechen, daß in Zukunft bei den gemeinsamen Sitzungen die Herren Vertreter der Länder wenigstens wegen der mehr redaktionellen Änderungen die Instruktionen rechtzeitig bekommen. Über grundsätzliche Fragen muß man sich natürlich im Plenum des Hohen Hauses auseinandersetzen.

Wenn ich vor etwa 10 Tagen im Bundestag eine Bemerkung hinsichtlich der Verabschiedung der ersten Verordnung gemacht habe, so handelte es sich um das gleiche. Die Bundesregierung hat die gesamten nicht sehr einschneidenden Änderungsvorschläge des Hohen Hauses übernommen. Allerdings ist die Publizierung der Verordnung dadurch verzögert worden, daß die Bundesregierung in der vollen Besetzung — also nicht nur im Kabinettsausschuß — diese Zustimmung aussprechen muß. Es ist bekannt, daß im August das Bundeskabinett ähnlich wie auch das Hohe Haus und der Bundestag einige Ferienwochen eingeschaltet hatte. Wenn man uns also zur ersten Verordnung die Änderungswünsche in den Vorberatungen rechtzeitig mitgeteilt hätte, hätte die Verordnung schon Ende Juli dieses Jahres bei der Beratung die Fassung bekommen, wie sie der Bundesrat dann beschlossen hat. Ich habe nichts anderes sagen wollen. Es ist ganz selbstverständlich, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Hohen Hauses auf Änderung von Verordnungsentwürfen immer respektiert werden. Ich möchte mir nur erlauben, hier eine gewisse Vereinfachung der Arbeitsweise in diesen nebensächlichen Punkten vorzuschlagen.

(B) Was nun den materiell wichtigen § 21 Abs. 2 betrifft, so darf ich wohl aus den Endausführungen des Herrn Berichterstatters zu diesem Punkt annehmen, daß nunmehr eine Änderung dieses Absatzes nicht mehr angeregt wird; das heißt, das Wort „nicht“ soll entsprechend der Regierungsvorlage bleiben. Ich würde dringend bitten, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Denn die Weglassung dieses einen Wörtchens würde ja bedeuten, daß die Frage der Erwerbsfähigkeit nicht mehr von der allgemeinen Erwerbsfähigkeit eines Geschädigten abhängig gemacht wird, sondern daß die 50%ige Erwerbsbeschränkung nur auf Verfolgungsmaßnahmen zurückgehen muß. Das wird auch verwaltungsmäßig sehr schwer festzustellen sein, insbesondere da es doch zum großen Teil bejahrte Berechtigte sind. Da wird man verfolgungsbedingte Leiden und Altersgebahren sehr schwer auseinanderhalten können. Wenn hier die Bundesregierung einen Vorschlag macht, im Wege der Rechtsverordnung zugunsten der Geschädigten eine etwas weitere Auslegung vorzunehmen, dann sollte dem doch nach dem Sinne der Gesetzgebung nicht entgegengetreten werden. Wir haben auch eine Reihe von dringenden Appellen des Zentral-

rats der Juden in Deutschland und einer Reihe von Verfolgtenverbänden vorliegen, die das größte Gewicht darauf legen, daß in diesem Punkt der Regierungsvorlage zugestimmt wird. Es ist selbstverständlich, daß, wenn Zweifel obwalten sollten, ob in diesem Punkt die Rechtsverordnung den Rahmen der Ermächtigung ausfüllt, dieser Punkt noch zusätzlich bei der in Arbeit befindlichen Novelle geklärt werden könnte. Ich würde aber doch bitten, nicht erst auf die Novelle zu warten, sondern jetzt schon unserem Vorschlag zuzustimmen. (C)

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn Herr Staatssekretär Hartmann diese Erläuterung über die Verzögerung durch die Behandlung der Bundesregierung im Bundestag gegeben hätte, dann wäre nicht der falsche Eindruck erweckt worden, als sei hier wieder der Bundesrat schuldig gesprochen worden. Es hat also doch bei der Bundesregierung gelegen. Daß wir hier Änderungen beschließen können, wird ja auch vom Herrn Bundesfinanzminister nicht bestritten.

Im übrigen, Herr Staatssekretär Hartmann, die Besprechung des Bundesfinanzministers mit den Interessenverbänden usw. in allen Ehren! Aber halten Sie diese bitte vor der Besprechung mit den Ländervertretern! Sonst verlieren die Besprechungen mit den Ländervertretern ihre Bedeutung. Wenn Sie erst die Ländervertreter anhören, dann die Interessenverbände und dann hier Dinge hergeben, die über das hinausgehen, was mit den Ländervertretern abgesprochen wurde — dann wird die ganze Geschichte von vornherein verschoben. Die Ländervertreter müssen in der Besprechung mit dem Finanzministerium Gelegenheit haben, vorweg zu den Wünschen der Interessenverbände Stellung zu nehmen. Dann können wir unsere Wünsche besser aufeinander abstimmen, und dann werden, glaube ich, alle Kontroversen aufhören. (D)

Im übrigen liegt, Herr Staatssekretär Hartmann, in Berlin schon ein Rechtsfall in bezug auf den § 21 vor. Wir haben hier referiert. Ich sage Ihnen aber voraus, daß es aus der Auslegung des § 21 einen Rattenschwanz von Rechtsverhandlungen geben wird.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Frage, ob zuerst mit den Ländervertretern oder zuerst mit den Geschädigtenverbänden verhandelt wird, kann man so oder so beurteilen. Ich würde vorschlagen, daß man sich in der nächsten Sitzung des Arbeitskreises über das Verfahren verständigt. Mir liegt auch daran, daß hier in gemeinsamer Vereinbarung ein zweckmäßiges Verfahren gewählt wird.

Zweitens: Dasselbe, was ich eben hier gesagt habe, habe ich auch am 15. Oktober im Bundestag gesagt, insbesondere daß die Änderungen, die hier vorgenommen worden sind, durch das gesamte Bundeskabinett genehmigt werden mußten. Das steht auf Seite 2455 des Protokolls des Bundestags.

Präsident ALTMEIER: Meine Herren! Ich stelle fest, daß auch der Bundesrat ein Interesse daran hat, das Verfahren, wie es eben hier erörtert wurde, zu vereinfachen. Der Hinweis des Herrn Staatssekretär Hartmann in bezug auf die prak-

- (A) tische Handhabung, damit die Anregungen der Länder möglichst schon vorher in die Vorlage hineinkommen, ist wertvoll. Man wird sich im Sinne der Anregung im Arbeitskreis darüber zu verständigen haben.

Was nun die Abstimmung über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 324/1/54 anbetrifft, so glaube ich, daß wir über die Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 11 geschlossen abstimmen können. Die Ziff. 8 würde ich ausklammern und darüber eine besondere Abstimmung durchführen. Ich habe aus den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters nicht herausgehört, daß die Ziff. 8 gestrichen werden soll.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Ich glaube, es muß immer ein Land den Antrag stellen. Wenn hier für Ziff. 8 kein Antrag gestellt wird, erledigt es sich, glaube ich, von selbst.

Präsident ALTMEIER: Wir nehmen die Anträge der Ausschüsse ja als reif für die Abstimmung entgegen. Ich lasse also abstimmen. Wer die Wiederherstellung der Regierungsvorlage wünscht — das scheint mir der Wunsch des Hauses zu sein —, der wird dann gegen die Ziff. 8 stimmen.

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 1 bis einschließlich Ziff. 7 und Ziff. 9 bis einschließlich Ziff. 11. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Nunmehr stimmen wir ab über den Vorschlag in Ziff. 8, das Wort „nicht“ zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit Klarheit besteht: Durch Annahme der Ziff. 8 würde die Regierungsvorlage geändert. Wer die Ziff. 8 dieser Drucksache ablehnt, hat damit die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Deshalb darf ich noch einmal fragen, wer der Ziff. 8 zustimmt. — Das ist die Minderheit; damit ist Ziff. 8 abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 15 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BR-Drucks. Nr. 334/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich habe bei dieser Gelegenheit noch auf folgendes hinzuweisen: Der Herr Bundesminister für Wohnungsbau hat in einem Schreiben an den Bundesrat vom 25. Oktober 1954 die Vorsitzenden der Ausschüsse für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Deutschen Bundestags und des Bundesrats darauf aufmerksam gemacht, daß in der Plenarsitzung

des Deutschen Bundestags vom 15. Oktober im Rahmen der dritten Lesung des Änderungsgesetzes ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf BT-Drucks. Nr. 178 Ziff. 2 angenommen wurde, nach dem in § 13 Abs. 2 die Worte „einen Vertreter der Deutschen Kohlenbergbauleitung“ gestrichen werden. Dabei ist offenbar übersehen worden, daß die Deutsche Kohlenbergbauleitung auch in § 11 Abs. 1 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes genannt ist. Der Antrag hätte sich folgerichtig auch auf die Streichung der Worte „mit der Deutschen Kohlenbergbauleitung“ in diesem Paragraphen erstrecken müssen. Der Minister für Wohnungsbau hat gebeten, daß der Bundesrat bereits jetzt vorbehaltlich der noch durch den Deutschen Bundestag nachzuholenden Berichtigung zustimmt. Ich glaube, dagegen ist nichts einzuwenden. Ich darf feststellen, daß Sie damit einverstanden sind.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten (BR-Drucks. Nr. 328/54)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, **Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht zu erheben**. — Wir haben dementsprechend gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) (BR-Drucks. Nr. 269/54 a)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Es liegen Ihnen die BR-Drucks. Nrn. 269/1/54 mit Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und 269/2/54 mit einem Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, die sich nicht widersprechen und über die ich der Reihe nach abstimmen lasse.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ein kurzes Wort zum Antrag auf BR-Drucks. Nr. 269/2/54. Wir haben keinerlei Bedenken, daß einmal zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und zum anderen zur Verminderung der Arbeit bei den Ärzten die Statistiken nur vierteljährlich einzureichen sind. Wir würden also gegen die Ziffer 1 des Antrags nichts zu sagen haben. Hingegen scheint uns die Ziffer 2 bedenklich, die von dem Zählblatt im Einzelfall auf eine Gesamtübersicht umstellen will. Ich glaube, daß es für den Arzt eigentlich mehr eine Erschwerung bedeutet, wenn er von den Einzelfällen nun eine Gesamtaufstellung machen muß, und wir sind namentlich der Auffassung, daß sich die statistische Arbeit beim Fachstatistiker nur zweckmäßig erledigen läßt, wenn die Einzelblätter vorliegen. Ich wäre also dankbar, wenn die Ziffer 2 dieses Antrags nicht angenommen würde.

(A) **FARNY** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Baden-Württemberg gründet sich gerade auf die Empfehlungen, die uns von allen Seiten der Ärzte-Organisationen gegeben wurden. Diese Empfehlungen sind unseres Wissens auch den Kabinetten der übrigen Länder von seiten der Ärzte-Organisationen übermittelt worden. Wir bitten nach wie vor, auch der Ziffer 2 Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **ALTMAYER**: Ich lasse der Reihenfolge nach abstimmen, zunächst also über BR-Drucks. Nr. 269/1/54, über die Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die Ziffern 1, 2 und 3. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Diese Vorschläge sind angenommen. Nun zum Antrag des Landes Baden-Württemberg, zu dem getrennte Abstimmung gewünscht wird. Wer Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 269/2/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 1 ist angenommen. Wer Ziff. 2 dieses Antrags, der Änderung des Formblatts 7, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Auch das ist die Mehrheit; Ziff. 2 ist ebenfalls angenommen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der **Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben vorgeschlagenen und angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Gesetzen auf dem Gebiet der Fischerei in der Ostsee** (BR-Drucks. Nr. 335/54).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Es wird vorgeschlagen, **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Es folgt Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BR-Drucks. Nr. 349/54).

Eine Berichterstattung erübrigt sich hier ebenfalls.

Es liegt die BR-Drucks. Nr. 349/1/54 vor. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele anzurufen, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dagegen, dem Gesetz zuzustimmen. Ich lasse zunächst über den II. Teil, den Vorschlag des Finanzausschusses, abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 25 Stimmen wurde beschlossen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **den Vermittlungsausschuß anzurufen**.

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BR-Drucks. Nr. 330/54).

Unter Verzicht auf eine Berichterstattung wird vorgeschlagen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den Änderungen zuzustimmen, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 330/1/54 ergeben. Ich lasse darüber abstimmen. Wir können die Änderungsvorschläge zusammenfassen, wenn Sie einverstanden sind. Wer also den Änderungswünschen auf BR-Drucks. Nr. 330/1/54 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Änderungen sind angenommen. Im übrigen haben wir dem **Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zugestimmt**.

Ich rufe Punkt 30 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 350/54).

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich heute mit dem Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 zu befassen, nachdem der Bundestag den Gesetzentwurf in der vorigen Woche verabschiedet hat.

Wie Sie sich erinnern werden, hatte der Bundesrat bei seiner ersten Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zwei Wünsche geäußert. Einmal wollte er bei den **Förderungsmaßnahmen für die verarbeitende Industrie in den Zonenrandgebieten und im Saargrenzgürtel** festgestellt haben, daß die dorthin fließenden Kredite nicht nur zur Modernisierung und Rationalisierung der Industrie, sondern in erster Linie für den wirtschaftlichen Wiederaufbau dieser Industrie verwendet werden sollen, der in diesen Gebieten gegenüber der Entwicklung im übrigen Bundesgebiet zurückgeblieben ist. Der Bundestag hat diesen Wunsch berücksichtigt. Der zweite Vorschlag des Bundesrates, von dem für **Förderungsmaßnahmen für die Forschung** angesetzten Zuschußbetrag von 3 Mio DM für die Grundlagenforschung 2,5 Mio DM abzuzweigen, ist vom Bundestag allerdings abgelehnt worden. Der Bundestag hat in den Erläuterungen dieses Ansatzes die Bezugnahme auf die Grundlagenforschung gestrichen, um der Forderung des Bundesrates den Boden zu entziehen.

Der **Gesamtetat des Wirtschaftsplanes** ist vom Bundestag gegenüber dem Stand der Regierungsvorlage nicht unerheblich vergrößert worden. Es handelt sich um eine **Erhöhung von 392 Mio DM**. Dies war möglich, weil einmal der Ansatz für die D-Mark-Gegenwertinzahlungen um 127 Mio DM erhöht werden konnte. Dieser Betrag soll für wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen in Berlin verwendet werden. Ferner konnte in den Wirtschaftsplan ein Betrag von 255 Mio DM zusätzlich eingestellt werden, der sich daraus ergibt, daß der Bund die fünfprozentige Bundesanleihe von 1953 zurückgekauft hat. Der Betrag soll als Ersatz für die seinerzeit geplante, aber nicht zustande gekommene Anleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verstärkung der Förderungsprogramme für die einzelnen Wirtschaftszweige in der Bundesrepublik verwendet werden.

Im Wirtschaftsausschuß sind nun gerade zu dem letzten Punkt verschiedene Wünsche laut gewor-

(A) den. Die **Küstenländer** waren der Meinung, daß der für die **Seeschifffahrt** veranschlagte Kreditbetrag, der sich nach der jetzt vorliegenden Fassung auf rund 62 Mio DM beläuft, um weitere 50 Mio DM erhöht werden sollte, um damit die Finanzierungslücken in diesem Bereich zu schließen. Auf der anderen Seite könne man dann den für die Eisen- und Stahlindustrie vorgesehenen Kreditansatz um 50 Mio DM kürzen. Der Eisen- und Stahlindustrie könne eine solche Kürzung zugemutet werden, weil sie aus einer Vergrößerung des Schiffsbauvolumens, die durch die vorgeschlagene Erhöhung des Kreditbetrages für die Seeschifffahrt einträte, Nutzen ziehe.

Von anderen Ländern wurde eine **stärkere Berücksichtigung der verarbeitenden Industrie** gefordert. Sie waren der Meinung, daß die vorgesehene Erhöhung des Ansatzes um 15 Mio DM unzureichend sei, vor allem, wenn man sie im Verhältnis zu der sehr beachtlichen Verstärkung der Förderungsmaßnahmen für die Grundstoffindustrie betrachte. Es wurde vor allem auch geltend gemacht, daß die verarbeitende Industrie wegen ihrer Ausfuhrabhängigkeit eine stärkere Förderung verdiene. Man hielt es deshalb an sich für notwendig, den Kreditbetrag für diese Industrie um weitere 25 Mio DM aufzustocken. In diesem Zusammenhang wurde von allen Wirtschaftsverwaltungen der Länder die Auffassung vertreten, daß der Zinssatz von 7½ v. H. auf etwa 6½ v. H. ermäßigt werden sollte, um den Zinssatz für diese Industriesparten der allgemeinen Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt anzugleichen.

(B) Der Wirtschaftsausschuß hat bei dieser Gelegenheit, und zwar einstimmig, beanstandet, daß die Länder erst aus Anlaß der Beratung des Wirtschaftsplangesetzes zu den z. T. bereits in Abwicklung befindlichen **Kreditprogrammen der Bundesregierung** gehört wurden. Schon im letzten Jahr hat die Bundesregierung ohne Anhörung der Länder verschiedene Kreditprogramme aufgestellt, die erst in diesem Rechnungsjahr in das Wirtschaftsplangesetz aufgenommen werden konnten. Diese Praxis führt die Bundesregierung fort.

Wie den Ländern aus anderen Quellen bekannt ist, sind bereits heute **Kreditbindungen** in beachtlicher Höhe bis zum Jahre 1959 zu Lasten des ERP-Sondervermögens eingegangen worden; dabei konnten zum größten Teil Bindungsermächtigungen in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden. Auch zu diesen **Vorausverplanungen** hatten die Länder keine Gelegenheit, sich zu äußern. Der Bundesrat als gesetzgebendes Organ wird somit durch die im voraus eingegangenen Kreditbindungen vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Wirtschaftsausschuß ist deshalb der Meinung, daß es nicht genüge, wenn die Länder erst anläßlich der Beratung des Wirtschaftsplanes gehört werden. Er hält es für unerlässlich, daß die Bundesregierung den Ländern vorher Gelegenheit gibt, sich zu den Vorausverplanungen zu äußern, die das ERP-Sondervermögen für künftige Jahre binden.

Der Wirtschaftsausschuß hat trotz der erwähnten Forderungen, die Kreditzusagen in einzelnen Wirtschaftsbereichen zu erhöhen, davon abgesehen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen. Er hat sich dabei vor allem von der Überlegung leiten lassen, daß die Verabschiedung des Wirtschaftsplangesetzes nicht verzögert wer-

den sollte, weil die Auszahlungen im Interesse der Wirtschaft sobald wie möglich in Gang gesetzt werden müssen. (C)

Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, zu dem Gesetzentwurf keinen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er hat uns vorgeschlagen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1954) keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Es folgt Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 346/54)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dieser Empfehlung folgt und dementsprechend beschlossen hat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 32 und Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften (BR-Drucks. Nr. 360/54 a); Entwurf eines Zweiten Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften (BR-Drucks. Nr. 360/54 b) (D)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegen zwei Hamburger Initiativgesetzentwürfe über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften vor. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1954 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des einheitlichen Gefüges der Bezüge im öffentlichen Dienst befaßt. Dieser Gesetzentwurf sieht eine sehr weitgehende **Sperrwirkung für die Regelung der Beamtenbesoldung in den Ländern** vor. Er bedeutet eine Erweiterung und Ergänzung der Sperrvorschriften, denen die Länder ohnehin schon durch das Gesetz vom 6. Dezember 1951 unterworfen sind, zum mindesten nach der Auffassung der Bundesregierung.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist überzeugt, daß eine **Auflockerung dieser Sperrvorschriften** in zweierlei Hinsicht erforderlich ist. Durch die letztlich erfolgten tariflichen Aufbesserungen der Angestelltenvergütungen sind die staatlichen Angestellten mit Wirkung vom 1. Juli 1954 besoldungsmäßig besser gestellt worden als die vergleichbaren Beamtengruppen. Nachdem die Große Besoldungsreform des Bundes noch auf sich warten läßt, sollte nach dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß der Staat zur gleichmäßigen Erfüllung der Treuepflicht gegenüber Angestellten und Beamten verpflichtet ist, den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die Bezüge ihrer Be-

(A) amten entsprechend der Aufbesserung der Angestelltengehälter zu heben. Der Ihnen vorliegende erste Initiativgesetzentwurf sieht daher eine Ermächtigung an die Länder vor, die Beamtengehälter bis zu 8% zu heben.

Der zweite Ihnen vorliegende Initiativgesetzentwurf verfolgt ebenfalls das Ziel, den Ländern die Möglichkeit zu geben, ihren Beamten gleiche Besoldungen wie den Angestellten zu gewähren. Es ist mir bekannt, daß es ein Problem ist, ob **Weihnachtszuwendungen** mit dem Beamtenbegriff überhaupt vereinbar sind. Ich selbst glaube, man sollte sich hüten, die Grundsätze des Berufsbeamtentums zu verwässern. Gleichwohl haben Hamburg und eine Anzahl anderer Länder im letzten Jahr auch Beamten Weihnachtsgeld gezahlt, um den sozial Schwachen unter den Beamten einen Ausgleich für die noch nicht angeglichenen Gehälter zu geben. Der Entwurf, der Ihnen vorliegt, soll daher die Länder ermächtigen, den Beamten Weihnachtsgartifikationen in derselben Höhe zu gewähren, in der sie tariflich gegenüber den Angestellten zur Zahlung verpflichtet sind.

Rechtlich darf ich hinzufügen, daß die Gewährung von Weihnachtsgartifikationen nach Ansicht

des Senats nicht der Sperrwirkung des Besoldungsgesetzes vom 6. Dezember 1951 unterliegt. Der Initiativgesetzentwurf will insoweit rechtliche Klarheit schaffen. (C)

Ich wäre dankbar, wenn das Hohe Haus die beiden Entwürfe den zuständigen Ausschüssen überweisen würde.

Präsident **ALTMEIER**: Ich fasse den Punkt 33 der Tagesordnung, zu dem eben gesprochen wurde, mit Punkt 32 zusammen und stelle fest, daß das Haus beschließt, die beiden Vorlagen dem **Finanzausschuß als federführendem Ausschuß und dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten als mitbeteiligtem Ausschuß zu überweisen.**

Damit, meine Herren, ist die Tagesordnung erledigt. Ich danke Ihnen für ihre Durchführung. Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf den 12. November, 10 Uhr vormittags, ein. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.05 Uhr.)